



Protokoll des Kantonsrates

31. Sitzung: Donnerstag, 3. Juli 2008
(Nachmittagssitzung)
Zeit: 14.15 – 17.30 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Karl Betschart, Baar

Protokoll

Guido Stefani

477 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 74 Mitgliedern.

Abwesend sind: Eusebius Spescha, Zug; Thiemo Hächler und Guido Heinrich, Oberägeri; Thomas Brändle, Unterägeri; Eric Frischknecht, Hünenberg; Stephan Schleiss, Steinhausen.

478 Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz; GesG)

Traktandum 3 – Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1590.1/2 – 12496/97), der Kommission für Gesundheitswesen (Nr. 1590.3/4 – 12715/16) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1590.5 – 12744).

Fortsetzung der Debatte der Vormittagssitzung (siehe Ziff. 476)

DETAILBERATUNG der Vorlage Nr. 1590.4 – 12716

§ 48

Monika **Barnet** hält fest, dass eine Mehrheit der CVP-Fraktion diesen Paragraphen so unterstützt, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird. Die CVP-Fraktion wünscht allerdings noch eine genaue Definition der öffentlich zugänglichen Räume! Auch im Kanton Zug soll der Bereich Nichtraucherchutz geregelt werden. Viele Kantone und Länder haben es uns bereits vorgemacht und neue Bestimmungen erfolgreich umgesetzt. Sie entsprechen den Bedürfnissen einer breiten Bevölkerungsgruppe. Eine verbindliche Regelung schafft Klarheit und gilt für alle und überall. Es wird damit keinem Rauchenden das Rauchen verboten – es wird nur der Ort des Rauchens eingeschränkt und damit die Beeinträchtigung des Nichtrauchenden reduziert. Vor allem Jugendliche und junge Erwachsene sind durchschnittlich am

längsten dem Passivrauch exponiert. Dies hängt mit dem Ausgehverhalten dieser Altersgruppe zusammen und ihrem häufigen Aufenthalt an Orten, wo geraucht wird. Deshalb soll das Rauchen nicht nur in öffentlich zugänglichen Gebäuden und am Arbeitsplatz eingeschränkt werden, sondern auch in Gaststätten, denn dort ist die Bevölkerung am stärksten dem Rauch ausgesetzt. Im Gegensatz dazu ist die stärkste Abnahme der Passivrauchexposition am Arbeitsort festzustellen. Auch die wirtschaftlichen Auswirkungen eines Rauchverbots sind auf Grund verschiedener offizieller Statistiken nicht einschneidend, wie das von den Gegnern aufgeführt wird. Vorteile überwiegen auch da. In mehreren Kantonen wird der Nichtraucher-schutz zurzeit ebenfalls diskutiert – vielerorts ist auch die hier vorgeschlagene Variante geplant. Der vorgesehene Paragraph zum Nichtraucherschutz bringt wirksame Vorteile und ein Stück Lebensqualität für die Zuger Bevölkerung. Besten Dank für Ihre Zustimmung!

Martin B. **Lehmann** weist darauf hin, dass sich der Bund überlegt, den Verkauf von alkoholischen Getränken ab 21 Uhr zu untersagen. Im Freien aufgestellte Plastikstühle, Sonnenschirme mit Werbeaufdruck und Palmen werden ebenfalls vom staatlichen Bannstrahl getroffen. Für Strassenmusik gibt es enge Zeitfenster, die einen wollen die individuelle Kleidung von Jugendlichen durch Schuluniformen ersetzen, andere wollen Hunderassen verbieten. Und es ist absehbar, dass nach dem Rauchen schon bald die nächste Stufe staatlicher Bevormundung gezündet werden dürfte. Die Frage ist bloss noch, ob es zuerst dem Alkohol oder dem Cholesterin an die Gurgel geht.

Man mag es bedauern, doch zu ändern ist es kaum: Statt Toleranz, Rücksichtnahme und Respekt regieren immer mehr Verbote unser gesellschaftliche Zusammenleben und so muss der Gesetzgeber immer mehr die fehlende Kinderstube wettmachen. Es ist völlig unbestritten, dass Zigarettenqualm nicht nur dem Raucher selbst schadet, sondern auch eine gesundheitliche Gefahr für seine nicht rauchende Umgebung darstellt. Nur: Im Gegensatz zu anderen unvermeidbaren Gefahren haben wir beim Restaurantbesuch die freie Wahl. Wer Wert auf ein Essen in rauchfreier Umgebung legt, findet im Kanton Zug das – nach dem Tessin – prozentual grösste rauchfreie Gastronomieangebot der Schweiz.

Tatsache ist, der Nichtraucherschutz hat in allen Bereichen der Gesellschaft grosse Bedeutung erlangt. Davon zeugen die Rauchverbote in Zügen, Hochschulen und Unternehmen. Nur waren es in den wenigsten Fällen staatliche Verbote, die diese Verbesserungen herbeigeführt haben, sondern die Einsicht der Verantwortlichen auf Grund von Bedürfnissen von Kunden beziehungsweise Angestellten. Weshalb soll das in der Gastronomie nicht funktionieren? Weshalb soll es besser sein, alle Betriebe über einen Kamm zu scheren und ihnen vorzuschreiben, welchen Service sie ihren freiwillig erscheinenden Gästen zu bieten haben? Ein Blick auf die steigende Zahl rauchfreier Restaurants weist darauf hin, dass der Wandel begonnen hat – ohne Verbot.

Ein generelles Rauchverbot nimmt jeden Raum für differenzierte Lösungen und schützt letztlich die Raucher vor sich selber, was dem Prinzip der Eigenverantwortung widerspricht. Das legale Genussmittel Tabak, das via Tabaksteuer jährlich zwei Milliarden Franken in die AHV pumpt, wird praktisch in die Privatwohnung verbannt. Dort sind möglicherweise Kinder dem Rauch bedeutend wehrloser ausgesetzt als die künftig gesetzlich geschützten erwachsenen Nichtraucher. Der Zwang zur Tugend hört erst bei den Gutsituierten auf, die es sich nach dem Essen in einem besseren Restaurant leisten können, das Fumoir aufzusuchen. Einiges schwieriger und in den meisten Fällen wohl unmöglich dürfte sich die vorgeschla-

gene Gesetzesregelung für Dorfbeizen, Bars oder Nachtclubs gestalten. Wir sollten auf volkserzieherische Disziplinierungsmassnahmen verzichten, den zahlenden Gästen in eigenverantwortlicher Weise eine freie Auswahl von Gastbetrieben anbieten, welche auch Raucherlokale umfasst, und gleichzeitig den Wirten keine existenzgefährdenden gesetzlichen Bürden aufliegen.

In diesem Sinne und in Anlehnung an die nationalrätliche Lösung beantragt der Votant, bei § 48 einen neuen Abs. 2 einzufügen, der wie folgt lauten soll:

Gastbetriebe und Nachtlokale können auf Bewilligung hin als Raucherbetriebe geführt werden. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Betreiber oder die Betreiberin den Nachweis erbringt, dass eine Trennung von Raucher- und Nichtraucher-räumen nicht möglich oder unzumutbar ist. Raucherbetriebe sind als solche zu kennzeichnen.

Für den ersten Abschnitt des Paragraphen soll der Vorschlag der vorberatenden Kommission übernommen werden.

Beat **Zürcher** stellt den Antrag, § 48 ersatzlos zu streichen. Es sollte doch sein, dass Restaurants, Pubs, Discos, Hotels, öffentliche Bahnhöfe, Gemeindehäuser, Verwaltungsgebäude sowie dieses Regierungsgebäude machen können, was sie wollen, also selbstkompetent handeln. Man hat zum Beispiel in diesem Haus und in allen anderen Verwaltungen vor kurzer Zeit beschlossen, diese Gebäude rauchfrei zu machen. Und siehe da, es hat funktioniert. Sogar im Herti-Stadion, wo sich einige Tausend Zuschauer aufhalten, gilt schon seit längerer Zeit Rauchverbot, und auch dort wird diese Regel eingehalten. Jetzt will die Regierung und viele andere in einem Gesetz etwas festschreiben, das es eigentlich gar nicht braucht. Sie funktioniert ja, diese Regel. Es war vorher keine Gesetzesgrundlage vorhanden. Kommt noch hinzu, dass man mit diesem § 48 massiv in die Privatwirtschaft eingreift. Jede Bürgerin und jeder Bürger, jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer kann sich *sein* Restaurant, Pub, Disco oder Hotel selber aussuchen, unter dem Namen Eigenverantwortung. Es hat heute schon im Kanton Zug etliche Restaurants, die rauchfrei sind oder ein Fumoir besitzen. Lassen wir es diesen Unternehmen offen, ob sie ihre Lokale rauchfrei gestalten wollen oder nicht.

Karl **Nussbaumer** möchte dem Rat im Namen einer überparteilichen Arbeitsgruppe aus FDP, CVP und SVP den Antrag stellen, bei § 48 folgenden Wortlaut im Gesetz festzuhalten:

Das Rauchen ist in öffentlichen Gebäuden verboten. In Gastronomiebetrieben sind getrennte Räume für rauchende und nicht rauchende Gäste anzubieten, soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen.

Der Votant ist Nichtraucher und schätzt es auch, in einem Restaurant zu essen, wenn Sein Gegenüber nicht gerade raucht. Müssen wir den dafür immer Gesetze machen? Karl Nussbaumer findet: nein; er appelliert an den gesunden Menschenverstand, statt immer mehr Verbote einzuführen. Im Kanton Zug soll grundsätzlich keine oder nur eine leicht strengere Regelung als im Nachbarkanton Zürich eingeführt werden. Dort sind die Nichtraucherbestimmungen in zwei Gesetzen geregelt, im Gesundheits- und im Gastgewerbegesetz. Das 2007 revidierte Gesundheitsgesetz ist auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt worden. Die Definition der öffentlichen Gebäude sowie allfällige Ausnahmebestimmungen sind analog zu Zürich in einer Verordnung zu regeln.

Der Antrag des Zuger Regierungsrats und der Kommission ist zu vorbeugend und geht weit über die Regelung im benachbarten Zürich hinaus. Beliebte Landrestau-

rants wie das Restaurant Höllgrotten oder spezialisierte Fumoirs, wie z.B. Zigarrengeschäfte und -bars im Bahnhof Zug und am Kolinplatz, wo keine abgetrennten Räume möglich sind, stünden vor kaum lösbaren Problemen und müssten schliessen. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb im wirtschaftsfreundlichen Kanton Zug, wo es bereits eine sehr grosse Anzahl von Gastronomiebetrieben gibt, die freiwillig auf Nichtraucherrestaurants umgestellt haben, eine etwas wirtschaftsfreundlichere Lösung nicht möglich sein soll.

Aus all diesen Gründen bittet der Votant den Rat, diesen Änderungsantrag zu unterstützen. Die Bürger, die nicht immer mehr vom Staat bevormundet werden wollen, und auch das Gewerbe und die Wirtschaft werden danken.

Anna **Lustenberger-Seitz** hält fest, dass die AL-Fraktion zum zweiten Satz folgenden Antrag stellt:

In davon baulich abgetrennten, unbedienten und entsprechend gekennzeichneten Räumen mit ausreichender Lüftung kann das Rauchen gestattet werden.

Mit den abgetrennten Raucherräumen geben wir Rauchenden wieder die Möglichkeit, ihr Bedürfnis auszuleben. Wir sagen A, also muss nun auch B gesagt werden, eben mit *unbedienten* Fumoirs. Dies zum Schutz der Angestellten. Holland ist seit dem 1. Juli rauchfrei. Gemäss Gesetz werden Fumoirs erlaubt, aber nur unbedient. Und die Holländer bezeichnen wir als liberal denkende Menschen. Sie sind nicht unvernünftig und sie sind keine Fundamentalisten. Gemäss Messung ist die schädliche Partikelbelastung in abgetrennten rauchfreien Räumen immer noch dreimal höher als in Nichtraucherlokalen – also ohne Fumoirs. Es ist nicht einmal so, dass Wirte in Kantonen mit Rauchverbot unbedingt Fumoirs einrichten wollen. Im Kanton Tessin sind nur wenige Baugesuche eingereicht worden. In diesen Restaurants stellt sich die Frage der Bedienung gar nicht. Die Leute rauchen halt ihre Zigaretten draussen. Also können auch Fumoirs ohne weiteres unbedient bleiben. Die Getränke werden selber geholt. Zum Essen zieht man sowieso die Nichtraucher-räume vor. Das wird auch von den Rauchenden nicht als Diskriminierung angesehen, denn die meisten sind sich des Nichtraucherschutzes bewusst. Also haben Sie den Mut und stimmen Sie dem Antrag der Alternativen zu. Wir werden, wenn dieser Antrag nicht angenommen wird, den Kommissionsantrag unterstützen.

Noch etwas zu Karl Nussbaumer. In der SVP-Vernehmlassung steht, dass 80 % Nichtraucher sind und 20 % Raucher. Und die SVP schreibt ganz moderat: Es ist wohl logischer, die 80 % zu schützen, als das Anliegen von 20 % aufzunehmen. In diesem Sinn bittet die Votantin, den Antrag der AL-Fraktion zu unterstützen oder den Kommissionsantrag.

Alice **Landtwing** hält fest, dass sich die FDP den Entscheid nicht leicht gemacht hat. Der Begriff «liberal» wurde in dieser Frage von beiden Seiten entsprechend interpretiert, um nicht zu sagen vereinnahmt. Die FDP-Fraktion hat sich nun grossmehrheitlich für die Variante mit der höheren Eigenverantwortung von zwei liberalen Positionen entschieden und unterstützt zwar ein Rauchverbot in allen öffentlichen Gebäuden; in Gastronomiebetrieben soll das Rauchen jedoch weiterhin erlaubt bleiben, vorausgesetzt es werden Nichtraucher- und Raucherräume angeboten.

Spezialisierte Fumoirs wie Zigarrengeschäfte mit Bars oder Lounges, sowie kleine Kneipen, wo man sich nach der Arbeit zum Reden, Biertrinken und Stumpenrauchen trifft, müssten ob des prohibitiven Antrags der Kommission und der Regierung

schliessen. Wollen wir diese Lokale in Zukunft subventionieren, damit sie überleben können?

Der 90-jährige, rauchende Altbundeskanzler Helmuth Schmidt hat letzthin in einem Interview gesagt: «Was hier unter dem Deckmantel der Gesundheitsförderung verfolgt wird, ist einer freien Gesellschaft unwürdig. Spätestens in zehn Jahren wird alles wieder rückgängig gemacht. Kein Nichtraucher muss in ein Restaurant gehen, in dem das Rauchen erlaubt ist, wenn er es nicht möchte.»

Was uns beschäftigt, ist die Unerbittlichkeit der Nichtraucher respektive der ehemaligen Raucher. Raucher sind eine Minderheit, aber eine bedeutende. Wo bleibt da die Toleranz der Linken gegenüber der Minderheit. Ein Drittel der Bevölkerung ist Genussraucher oder zum Teil auch Suchtraucher. Was stört sie daran, wenn diese in ihren Rechten auch etwas geschützt werden? Werden Raucher wirklich mit gleichen toleranten Ellen gemessen wie die Drögeler und Kiffer? Nein, Raucher müssen wie Aussätzige vor der Tür und machen dort Lärm, was wiederum die Anwohner stört. Das ist doch keine liberale Haltung. Sollte jedoch die Vollstreckung des Gesetzes wie beim Kiffen vollzogen werden, hätten die Raucher nichts zu befürchten. Wir nehmen jedoch an, dass die Polizei sehr schnell, das heisst bei jedem Räuchlein, von vermeintlichen privaten Gesetzeshütern aufgeboten würde. Beizer sind Unternehmer und haben viel Geld in Ihre Infrastruktur (Lüftung, Küche, WC usw.) investiert und sollten demzufolge auch selber bestimmen können, ob sie ein Raucher oder Nichtraucherlokal sein wollen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen nur dann in Raucherräumen arbeiten, wenn sie dem in einem Einzelarbeitsvertrag ausdrücklich zugestimmt haben.

Jedem Gastronomen ist aus freisinniger Sicht das freiwillige Umsetzen eines Nichtraucherbetriebs in den eigenen Gäste- und Personalräumlichkeiten grundsätzlich nur zu empfehlen. 75 Zuger Betriebe haben dieses erfolgreich ohne gesetzliche Vorgaben bereits getan. Das ist schweizweit die höchste freiwillige Rate. Auch die Vernehmlassungen des Gastroverbands, des Gewerbeverbands, des Bäckerverbands und verschiedener Gemeinden gaben schlussendlich der toleranteren Variante B den Vorzug. Die FDP bittet daher den Rat, einer liberalen Haltung zuzustimmen.

Hubert **Schuler** legt zuerst seine Interessenbindung offen. Er ist jetzt noch temporärer Passivraucher. Der Nichtraucherschutz ist seit längerer Zeit auch im Kanton Zug ein Thema. Verschiedene Privatpersonen und die Gesundheitsdirektion versuchten einen grösseren Schutz für Nichtraucher in Restaurants zu erreichen. Der Erfolg war jedoch mässig. Damit in Zukunft das soziale Leben und die Nahrungsaufnahme nicht mehr in verqualmten Bars und Restaurants stattfinden müssen, ist die klare Regelung im neuen Gesetz notwendig. Das Rauchverbot in öffentlichen Räumen ist auch ein Wunsch der Mehrheit der Bevölkerung, in verschiedenen Kantonen, vielen Ländern Europas und auf der ganzen Welt wurde dieses oder ein ähnliches Verbot eingeführt. Negative Auswirkungen zeigten sich nur minimal. Der Gesundheitszustand der Bevölkerung konnte aber auf jeden Fall massiv verbessert werden. Bei der Einführung des Rauchverbots in den Eisenbahnzügen wurde vorgängig ebenfalls viel dagegen gesprochen, in der Zwischenzeit ist diese Einschränkung Alltag und problemlos, und nur sehr wenige wünschten sich eine Rückkehr in alte Zeiten. Mit speziell gekennzeichneten und gelüfteten Raucherräumen kann die rauchende Minderheit ihrem Suchtverhalten weiterhin frönen. In den letzten Wochen und Tagen hat der Votant oft hören müssen, dass die Nichtraucher lustfeindlich seien. Einerseits stimmt es, dass er wenig Lust hat, wenn ihm während dem Mittagessen der stinkende Qualm um die Nase streicht oder am

Abend nach einem Beizenbesuch die Kleider und die Haare so miefen, dass alles gewaschen werden muss. Er versteht da auch die Raucher nicht, wo sie hier etwas Lustvolles riechen.

Ein anderes Argument hat Hubert Schuler schon gehört, dass die Nichtraucher einfach nur noch in Nichtraucher-Restaurants gehen sollen. Weshalb können denn die Raucher nicht einfach nach draussen gehen? Das Argument der Freiheit wird auch noch ins Feld geführt. So könnten doch die Wirte selber entscheiden, ob sie ein rauchfreies oder ein rauchvolles Angebot zur Verfügung stellen wollen. Da fragt sich der Votant schon, wo denn die Freiheit der nichtrauchenden Bevölkerung ist, wenn diese zuerst schauen muss, ob das Restaurant respektive die Bar rauchfrei ist oder nicht.

Franz Peter **Iten** gibt zuerst seine Interessenbindung bekannt. Seine Lebenspartnerin ist eine Gastronomiefrau. Sie sind im Besitze eines Restaurants, das sie verpachtet haben, und sie betreiben an der Zuger-Messe vier Restaurants – und das schon seit über 30 Jahren. Zudem ist er als Bäckerssohn, auch wenn er nicht selber in der Bäckerei ist, nach wie vor im Bäckereigewerbe involviert und steht ab und zu auch als Gango bzw. Hilfsbäcker in der Backstube. Als ehemaliger Starkraucher weiss er um die Nöte der Raucher und der Nichtraucher und kann auch nachvollziehen, wie schwer es ist, wenn man zu rauchen aufhören will.

In den letzten Jahren wurde viele Angebote für Familien und Kinder umgesetzt, die einerseits selbsttragend sind, andererseits aber auch finanziell durch die öffentliche Hand unterstützt werden bzw. unterstützt werden müssen. Diese Angebote tragen einerseits einer unglücklich veränderten Gesellschaft Rechnung, andererseits gehen dadurch aber menschliche Werte wie Familie, Familienleben, gemeinsame Freizeit und vieles mehr verloren. Der Votant ist nach wie vor davon überzeugt, dass die Erziehung der Kinder im Elternhaus stattfinden muss und weder Lehrer noch Lehrmeister oder eben der Staat Erziehungsaufgaben übernehmen müssen. Ihnen stehen die Aufgabe und damit auch die Verantwortung zu, entsprechendes Wissen zu vermitteln und zu lehren. Und gerade aus der Sicht heraus, dass die Erziehung im Elternhaus stattfinden muss, hat Franz Peter Iten das vorliegende Gesundheitsgesetz, insbesondere die entsprechenden Paragraphen, studiert und beurteilt.

Es kann doch nun wirklich nicht sein, dass wir über das Gesetz gesellschaftliches Verhalten regeln müssen. Und jetzt werden Massnahmen gegen das Rauchen und gegen den Genuss von Alkohol gefordert, die einen unberechtigten Eingriff in die Wirtschaft vornehmen und schlussendlich in einem Polizeistaat endet, wenn wir, und da zählt er sich selbstverständlich auch dazu, nicht endlich unserer Jugend den richtigen Weg aufzeigen, der begangen werden muss. Er vertritt nicht die Haltung, dass die gleichen Erziehungsmethoden, wie er sie am eigenen Leibe erfahren hat, in der heutigen und modernen Zeit angewendet werden. Aber etwas mehr Strenge, auch in der alternativen Erziehung, kann ja nun wirklich nicht schaden. Und er betont nochmals: Die Erziehung fängt im Elternhaus an. Da werden die wichtigen Weichen für das spätere Leben gestellt. Hier hat man Vorbildfunktion, im Rauchen wie auch im Alkoholgenuss. Und das betrifft uns Erwachsene.

Und jetzt stelle man sich vor, jetzt müssen Gastronomiebetriebe wegen dem Nichtraucherschutz tief in die Tasche greifen, um einem Problem Herr zu werden, dass eigentlich in der Familie gelöst werden müsste. Für die Erstellung von separaten Fumoirs und der notwendigen Lüftungen entstehen horrenden Kosten für die Eigentümer, die sich je nach Betrieb zwischen 100'000 und 250'000 bewegen werden, und dies nur, weil die Erziehung nicht greift. Mit einem solchen Paragraphen wer-

den viele Klein- und Familienbetriebe einer Situation ausgesetzt, welche die Frage der Existenz stellt, die Frage des Arbeitgebers unbeantwortet lässt und schlussendlich die Gastronomie einem Druck aussetzt, der unverantwortlich ist.

In der gestrigen Ausgabe der Neuen Zuger Zeitung dementiert unser Gesundheitsdirektor, dass auf Grund des Rauchverbots Gaststätten schliessen müssen und stellt die Beurteilung der Gastro Schweiz als Behauptung hin. Er hält dazu fest, dass das Gastgewerbe als gesamte Branche grosse Probleme habe, und zwar wegen des liberalisierten Marktes. Er ist zudem der Auffassung, dass man es sich zu einfach mache, wenn man die dadurch verursachten Betriebsschiessungen mit dem Rauchverbot in Zusammenhang bringt. Da macht es sich aber unser Gesundheitsdirektor – um seine Worte zu missbrauchen – zu einfach. So stimmt dies nicht und der Votant würde ihm raten, sich an der Basis bei den Gaststätten direkt zu informieren, was ein Rauchverbot in der Gastronomie wirklich für die Betriebe bedeutet.

Doch nun zu den Fakten. Gemäss dem Präsidenten der Gastro Zug, Peter Iten, sind im Kanton Zug 240 Betriebe Mitglied der Gastro Zug. Nebst diesen 240 Betrieben sind 60 Betriebe nicht Mitglied der Gastro Zug, dazu gehören grossmehheitlich die so genannten «Besenbeizen», die Franz Peter Iten infolge der Anwendung von ungleichen Ellen bei der Erteilung von Betriebsbewilligungen schon lange ein Dorn im Auge sind. Von diesen 240 Gastrobetrieben können 160 Betriebe der Forderung für ein Fumoir nicht Rechnung tragen. Nur 80 Betriebe sind in der Lage, mit entsprechendem Grossaufwand und finanziellen Mitteln ein Fumoir oder eben eine gänzlich rauchfreie Zone anzubieten. Betriebsschliessungen sind die logische Folge davon. In Schottland z. B. schliessen pro Monat 20 Pubs ihren Betrieb wegen dem restriktiven Gesetz für den Nichtraucherchutz. Es gäbe aber auch noch andere Beispiele. Daraus erfolgt automatisch Arbeitslosigkeit (und wie der Votant letzte Woche im DRS aktuell gehört hat, wird das Defizit der ALV ja nicht kleiner), was sich schlussendlich auch negativ auf die Finanzen der öffentlichen Hand auswirken wird.

An der Generalversammlung der Gastro Zug von 2004 hat die Lungenliga Luzern/Zug teilgenommen und hat an dieser Generalversammlung ganz klar dafür votiert, dass der Nichtraucherchutz nicht gesetzlich geregelt werden soll. Im Flugblatt der Lungenliga Luzern/Zug wird auf eine repräsentative Umfrage vom Mai 2007 verwiesen, deren Ergebnis ergeben haben soll, dass 92 % der Rauchenden speziell abgetrennte Räume wünschen, wo das Rauchen gepflegt werden kann. Mehr als die Hälfte begrüsse auch eine gesetzliche Regelung. Im Weiteren wird auf Grund dieser Umfrage festgehalten, dass 75 % des Gastro-Personals wollen, dass rauchfreie Arbeitsplätze angeboten werden. Dies auf Grund einer Umfrage von Hotel & Gastro Union Schweiz. Gespräche mit der Gastronomie im Kanton Zug haben ergeben, dass kein einziger Betrieb mit dieser so genannt repräsentativen Umfrage konfrontiert wurde. Auch hat sich die Lungenliga Luzern/Zug, die Betonung liegt auf Zug, bei keinem Betrieb im Kanton Zug gemeldet. Sie können sich sicher ausrechnen, was der Votant von dieser repräsentativen Umfrage hält. Dass jetzt die gleiche Organisation dafür plädiert, dass Zigaretten endgültig aus Restaurants verbannt werden müssen, macht die Umfrage nicht glaubwürdiger.

Unsere Erfahrung gerade an der Zuger-Messe ergibt ein ganz anderes Bild. Wir sind z. B. einer der Betriebe im Kanton Zug, der nur Köche einstellt, die nicht rauchen. Weitere Überlegungen und Massnahmen sind auch beim Servicepersonal am Laufen, wobei hier festzuhalten ist, dass über 50 % unseres Servicepersonales leider raucht. Wir werden auch dieses Problem selber lösen, geraucht werden darf halt in Zukunft nur noch im Freien, aber vielleicht geht das ja bald auch nicht mehr, wenn man sich die Entwicklung in den letzten Jahren vor Auge führt. Franz Peter

Iten verpflichtet zudem unserem Nationalrat Gerhard Pfister bei, welcher der Meinung ist, dass man sich wirklich überlegen soll, ob es nur eine Bundeslösung geben soll oder ob jeder Kanton ein eigener Kurs fährt. Es ist nun wirklich nicht von der Hand zu weisen, dass nicht beides, sondern nur eines davon Sinn macht.

Man kann dem Votanten auf Grund seiner Interessenbindung und seines Votums, wie beim Votum im Zusammenhang mit der Umfahrung von Unterägeri, wieder Eigeninteresse vorwerfen. Er frag sich, ob sich die Befürworter des restriktiven Nichtraucherschutzes nicht auch Gedanken machen müssten, ob da nicht auch Eigeninteresse im Vordergrund steht. Er erlaubt sich aber trotzdem, nochmals darauf hinzuweisen, dass ein Teil seiner beruflichen Tätigkeit sich mit der Gastronomie befasst. Er kennt die Anliegen und die Nöten dieses Gewerbes sehr gut. Es darf aber nun wirklich nicht sein, dass die Umsetzung des Nichtraucherschutzes und der Eindämmung des Alkoholgenusses *nur* auf den Schultern der Gastronomiebetriebe ausgetragen werden. Franz Peter Iten wiederholt sich gerne: Die Erziehung findet im Elternhaus statt. – Aus diesen Gründen bittet er den Rat, dem Antrag der SVP zu folgen.

Regula **Töndury**: Eigenverantwortung, wo möglich, Schutz, wo nötig. Wo setzen wir die Grenze? Wollen wir die Bedürfnisse der Raucher voranstellen oder die Bedürfnisse der Nichtraucher? Durch ihr privates Umfeld und die beruflichen Erfahrungen im Bereich von Medizin und Pflege kann die Votantin gar nicht anders, als sich für den Nichtraucherschutz einsetzen. Alles andere ist mit ihren Erfahrungen, ihrem Wissen und Gewissen nicht vereinbar. Die Argumente zu wiederholen, warum Nichtraucherschutz nötig ist, ist müssig. Wir haben bereits genügend Lese- und Hörstoff zu diesem Thema erhalten. Wir wissen alle, dass Passivrauchen schädlich ist, hier erübrigen sich weitere Kommentare. Da Rücksichtslosigkeit und Egoismus leider ein Phänomen unserer heutigen Gesellschaft geworden ist, müssen wir Massnahmen ergreifen, um z.B. Personal von Gastrobetrieben, Nichtraucher und Kinder vor Gesundheitsschäden durch Passivrauchen zu schützen. Regula Töndury unterstützt deshalb den Vorschlag der vorberatenden Kommission.

Markus **Scheidegger** unterstützt den Antrag von Karl Nussbaumer. Was ist eine ausreichende Lüftung? Die Umsetzung in diesem Paragraphen scheint dem Votanten praxisfremd. Haben wir, wenn wir als wandelndes, fettiges Pomme-Frite aus dem Restaurant kommen, eine ausreichende Lüftung? Schon heute haben wir die Situation, dass Lüftungsanlagen in Restaurationsbetrieben eingebaut werden. Und trotzdem – schauen Sie diese doch einmal an! Es fehlt überall und immer wieder an der Pflege und der Wartung der Anlage. Es wurde zwar investiert, aber nachher wird nicht mehr unterhalten. Es ist übrigens im Haushalt genau das Gleiche, wenn man die Bade- und Duscheventilatoren oder auch die Küchenventilatoren anschaut – Markus Scheidegger könnte dem Rat auch da ein Lied singen. Genau hier besteht Handlungsbedarf. Es kann nicht sein, dass wir ins Gesetz Abschnitte aufnehmen, welche schwammig ausgelegt sind, in der Praxis nicht kontrolliert werden, und wenn doch, will der Votant wissen, von wem und auf welcher Basis. Wenn schon, müsste § 48 Bezug auf den Stand der Technik nehmen, die Richtlinien des Schweizerischen Vereins für Wärme- und Klimaingenieuren erwähnen oder auf die SIA verweisen. Aus diesen Gründen appelliert der Votant für eine umsetzbare Lösung. Die ist momentan klar nicht gegeben. Gerichtliche Dispute sind programmiert.

Arthur **Walker** meint, es sei viel Pulver verschossen worden, und viel Rauch stehe im Raum. Heute hat der Kantonsrat des Kantons Zug die Möglichkeit, ein Gesundheitsgesetz zu erarbeiten, welches auch in den Bereichen Prävention und Jugendschutz seinen Namen verdient. Regierungsrat und vorberatende Kommission legen uns dazu bei den §§ 48, 49 und 50 Regelungen vor, wie sie bereits in vielen anderen Kantonen und Ländern teilweise seit Jahren in Kraft sind. Regelungen, welche heute leider notwendiger sind denn je, und überall, wo diese dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wurden, eine überwältigende Zustimmung erhalten haben. Wir haben heute hier im Parlament die Verantwortung für unsere Bevölkerung zu übernehmen. Das heisst, konkrete und klare Grenzen zu setzen zum Wohl unserer Jugend und deren Eltern, aber auch für die Wirtschaft und letztlich für die ganze Bevölkerung des Kantons Zug.

Das Gesundheitsgesetz bewegt. Es bewegt deshalb, weil es sich in den Bereichen Prävention und Jugendschutz mit einem sensiblen Bereich befasst. Es tangiert das Spannungsfeld zwischen der persönlichen Freiheit und der Freiheit der Mitmenschen. In der menschlichen Gesellschaft gibt es verschiedene geschriebene und ungeschriebene Verhaltensregeln. Sie dienen dazu, eine gewisse Ordnung in unsere gegenseitigen Beziehungen zu bringen. Unserer persönliche Freiheit ist ein wichtiges Gut, und wir reagieren empfindlich, wenn wir in dieser Freiheit von irgendwoher eingeschränkt werden. Ein ebenso wichtiger Grundsatz lautet aber: Niemand darf seine eigene Freiheit so weit ausdehnen, dass er dadurch jene seiner Mitmenschen einschränkt oder seine Umwelt schädigt und gefährdet. Auf diesem Grundsatz stellen wir Regeln auf.

§ 48 wirft konkret die Frage auf, ob und wie die Mehrheit der nicht rauchenden Bevölkerung, Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer in geschlossenen öffentlichen Räumen vor ungewolltem Tabakrauch und dessen gesundheitsschädigenden Wirkungen durch ein Gesetz wirksam geschützt werden kann. Mit der vorliegenden Regelung werden die Anliegen der Nichtraucherinnen und Nichtraucher ins Zentrum gestellt. Dieses Anliegen ist doch eigentlich einleuchtend und es ist auch sachlich richtig, dass wir alles, was in unserer Macht liegt, unternehmen müssen, was der Gesundheit und dem Wohlbefinden dient.

Die Erkenntnis bezüglich einer verstärkten Tabakprävention – hier namentlich der Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher – ist in der Schweiz gewachsen. Eine Gesetzesanpassung beim Nichtraucherschutz drängt sich auch für den Kanton Zug auf. Der Vorschlag der Regierung ist ein pragmatischer Weg, obwohl der Votant grundsätzliche Bedenken hat bezüglich der Bestimmung, wonach in abgetrennten Räumen das Rauchen erlaubt sein soll. Damit wird seines Erachtens der Grundsatz im ersten Satz unterlaufen. Theoretisch wäre es ja möglich, einen kleinen rauchfreien Raum einzurichten und dann den eigentlichen Betrieb als Raucherraum zu bezeichnen. Und wo ist dann der Schutz des Personals?

Der Antrag, wonach Betriebe mit nur einer geringen Anzahl von Plätzen vom Nichtraucherschutz ausgenommen werden sollen, entbehrt seines Erachtens in Bezug auf die Thematik jeglicher Logik. Sind denn die Menschen nur in grösseren Betrieben der schädlichen Wirkung des Tabakrauchs ausgesetzt? Das Gegenteil ist doch der Fall. Je kleiner der Raum, umso grösser die Beeinträchtigung. Deshalb und weil er das Gemeinwohl und die Gesundheit höher gewichtet als die persönliche Freiheit oder wirtschaftliche Interessen, unterstützt Arthur Walker im Grundsatz den Antrag der Regierung bei § 48, kann sich aber dem zweiten Satz nur anschliessen, wenn die Regelung restriktive und im Sinne eines nicht bedienten Raums ausgelegt wird.

Karin Julia **Stadlin** möchte einige Dinge aus ärztlicher Sicht bemerken. Ihre Aufgabe ist es, die Patienten zu heilen. Ein neues Spektrum der Medizin ist die Prävention. Da gibt es Parallelen zur Politik, denn als Politiker haben wir die Aufgabe, das Volk vor Krankheiten zu schützen. Im Kanton Zug sind 29 % Raucher, davon 48 % Frauen, 52 % Männer. 53 % der Raucherinnen haben im Alter zwischen 16 und 19 Jahren mit Rauchen begonnen. 50 % der Raucherinnen möchten eigentlich wieder aufhören. Beruhigend! Beunruhigend hingegen ist die Tatsache, dass der Lungenkrebs als Todesursache bei den Frauen rasant zunimmt: So starben 1990 491 Frauen an Lungenkrebs und 1'675 Frauen an Brustkrebs; 1995 starben 600 Frauen an Lungen-, 1554 an Brustkrebs und 2005 waren es schon 847 Frauen, welche an Lungenkrebs, und 1294, welche an Brust-Krebs starben. Wie Sie wohl gehört und auch gelesen haben, scheint sich da ein Wandel abzuzeichnen! Es sterben weniger Frauen an Brustkrebs, dieser ist auch weiterhin abnehmend, während sich der Lungenkrebs in den letzten 15 Jahren fast verdoppelte; die Kurve zeigt leider steil nach oben. Was Sie auch noch wissen sollten ist, dass Nikotin und Alkohol ein 40-mal höheres Risiko für die Entstehung des Brustkrebses bedeuten als die von den Medien so omnipräsent verneinte Hormontherapie der Menopause.

Sie meinen, der Jugendschutz gehöre nicht ins Gesetz, das sei Aufgabe des Elternhauses! Aber bei einer Scheidungsrate von fast 50 % haben fast 50 % der Kinder kein Elternhaus mehr! Gesetze werden für Minderheiten oder wegen Minderheiten gemacht. So muss die Geschwindigkeit auf den Strassen auch nur wegen ein paar wenigen Rasern gesetzlich fixiert werden. Das hat mit Schutz, nicht mit Bevormundung zu tun. Apropos Minderheiten: Der Raucher raucht sein Gift durch einen Filter, der Passivraucher atmet das Gift ohne Filter ein. Schade, dass sich der Bund nicht entschliessen kann. Der Schweizer Bürger scheint sich klar zu entscheiden, sonst hätten nicht bereits acht Kantone Gesetzesregelungen zum Nichtraucher- oder Jugendschutz angenommen. Die Votantin kann sich nicht vorstellen, dass der Zuger Kantonsrat sich gegen den Schweizer Trend, gegen das Arbeitsrecht, gegen die Mutterschutzverordnung, gegen den Nichtraucher- und Jugendschutz stellt.

Heini **Schmid** möchte nur noch kurz das Votum der CVP-Fraktionssprecherin erläutern. Wir wären sehr daran interessiert, zu Handen der 2. Lesung wirklich zu wissen, was öffentlich zugängliche Räume sind. Das ist ein relativ weiter Begriff. Ist ein Coiffeursaloon ein öffentlich zugänglicher Raum, alle Ladenlokale, Büroräumlichkeiten... Bis jetzt geht man ja bei der bestehenden Gesetzgebung eher von einem Numerus clausus aus: öffentliche Gebäude, Schulhäuser, Krankenhäuser, Gaststätten. Der Votant warnt davor, hier einen so unbestimmten Gesetzesbegriff ohne entsprechende Materialien in Umlauf zu bringen. Und da muss der Votant als Notar, der eigentlich eine Beurkundungspflicht hat, fragen: Bin ich jetzt ein öffentlich zugänglicher Raum, weil ich z.B. eine Beurkundungspflicht haben?

Silvia **Künzli** bittet den Rat, dem Antrag von Anna Lustenberger nicht zuzustimmen. Sie möchte dazu noch bemerken: Es ist ja nicht nur das Service-Personal, das sich in solchen Räumen bewegt. Es gibt auch noch das Reinigungs-Personal oder auch das Wirte-Ehepaar, die sich in diesen Räumen aufhalten. Das könnte sicher ein Problem geben. Zu den übrigen Voten: Schade, hat die Kommissionspräsidentin nicht die Kräfte, zu hypnotisieren. Vielleicht würde sie dann eine einheitliche Meinung erreichen können. Aber sie bittet den Rat trotzdem nochmals: Das Gesundheitsgesetz will die Gesundheit fördern und die Prävention unterstüt-

zen; stimmen Sie deshalb doch dem Kommissionsantrag zu! – Zu Franz Peter Iten: Es ist auch der Kommission klar, dass das Vorbild der Jugendlichen nicht das Zuger Gesundheitsgesetz ist, sondern die Eltern, die Erziehenden, die Lehrer, die Chefs, alle Leute, die sich um die Jugendlichen kümmern. Und wenn sie nicht genügend Vorbild sind, ist uns auch klar, dass wir keine hundertprozentige Sicherheit herbringen.

Gesundheitsdirektor Joachim **Eder** möchte vorweg eines richtig stellen: Der Antrag des Regierungsrats ist keineswegs prohibitiv, denn er verbietet das Rauchen ja nicht. Er ist auch keine «volkserziehende Disziplinierungsmassnahme» oder gar «Ausdruck eines Polizeistaates», wie wir heute hören mussten. Vielmehr schützt er die Nichtrauchernden (aber auch die Rauchenden) vor dem Passivrauch. Zudem ermöglicht er den Rauchenden weiterhin, in Gaststätten rauchen zu können. Mit unserer freiwilligen Kampagne «Rauchfrei geniessen» (getragen von der Lungenliga, der Krebsliga, der Stadt Zug, der Gesundheitsdirektion und Gastro-Zug) sind wir an eine Grenze gestossen. Das Volk verlangt ganz klar nach einer gesetzlichen Regelung. Der Votant verzichtet auf weitere Ausführungen bezüglich Regelungen in anderen Kantonen. Wir haben genügend gehört, dass die Bevölkerung einen Nichtraucherenschutz will. Joachim Eder hat dem Rat auch zwei eindrückliche A4-Seiten aufs Pult legen lassen, die genügend aussagekräftig sind. (Siehe Beilagen)

Zu Kantonsrat Franz Peter Iten und seiner Angst vor Umsatzeinbussen: Der Gesundheitsdirektor steht zu seinen Äusserungen in der gestrigen Neuen Zuger Zeitung. Die Umsatzeinbussen haben andere Gründe. Verschiedene Untersuchungen kommen zum Schluss, dass die Angst der Gastronomiebetreibenden vor Umsatzeinbussen im Allgemeinen unbegründet ist. Auch Joachim Eder kann dem Rat einen Wirt namentlich erwähnen, dem Sie ihre Fragen persönlich stellen können. Das ist Herr Barth vom Restaurant/Hotel Schiff, der als einer der ersten rauchfreie Räume gemacht hat aus persönlicher Überzeugung. Er sagte, er habe einige ganz wenige Gäste verloren, aber sehr viele auch junge Gäste gewonnen. Von Umsatzeinbussen könne nicht die Rede sein. Von 100 seriösen Studien, welche die ökonomischen Auswirkungen von Rauchverboten in der Gastrobranche beleuchten, gibt keine einzige einen Hinweis auf negative Folgen (Quelle: Schweiz. Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme).

Zu Karl Nussbaumer und der viel beschworene Zürcher Lösung. Hier muss etwas korrigiert werden: Wenn nun dauernd von der Zürcher Lösung die Rede ist, dann ist dies nur die halbe Wahrheit! Dem gegenwärtig gültigen Gesetzestext «Für rauchende und nichtrauchende Gäste sind getrennte Plätze anzubieten, soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen» erwuchs nämlich grosse Opposition. So hat die Lungenliga Zürich innerhalb von sechs Monaten 26'000 Unterschriften gesammelt (6000 wären notwendig) und eine Initiative eingegeben, über die am 28. September 2008 abgestimmt wird. Der Initiativtext ist mehr oder weniger identisch mit der vorgeschlagenen Zuger Lösung. Der Gesundheitsdirektor ist sehr gespannt, was die Zürcher Bevölkerung Ende September entscheiden wird. Sollte die Zürcher Bevölkerung im Herbst der Initiative, die dem Antrag der Zuger Regierung entspricht, zustimmen, müsste man folgerichtig dann auch diese neue Zürcher Lösung übernehmen?

Was den Votanten sehr beschäftigt, ist der Umstand, dass möglicherweise unsere erfolgreiche mehrjährige Kampagne «Rauchfrei geniessen», welche die Gesundheitsdirektion mit Gastro Zug, der Lungenliga, der Krebsliga und der Stadt Zug durchgeführt hat, uns nun zum Verhängnis werden könnte, wenn er gewisse Rauchzeichen richtig deutet. Die Aktion war in jeder Hinsicht ein Erfolg – auch, weil

wir mit den Wirtinnen und Wirten im Kanton eine gute Zusammenarbeit hatten. Deswegen nun aber gegen Regierungsrat und vorberatende Kommission anzukämpfen, wäre die falsche Schlussfolgerung: Der Erfolg von «Rauchfrei genießen» zeigt eben gerade, dass die Bevölkerung rauchfreie Restaurants will, sie zeigt auch, dass die Wirtinnen und Wirte für eine solche Lösung zu haben sind, dass sie sogar in der Mehrheit ein Diktat von oben wünschen.

Zum Thema «Bediente – Unbediente Fumoirs», dem Antrag der AL-Fraktion. Aus wissenschaftlicher Sicht wären unbediente Fumoirs oder komplett rauchfreie Restaurants sicherlich das Beste, beachten Sie auch die letzten Ergebnisse bezüglich Feinstaubbelastung. Schon der Unterschied zwischen Raucherrestaurant und Raucherbereich in einem Restaurant ist deutlich: wenn die Bedienung die Möglichkeit hat, nur zum Servieren in den Raucherbereich zu gehen, ist dies auch eine deutliche Verbesserung. Eine weitergehende Regelung ist aus unserer Sicht politisch nicht mehrheitsfähig, deshalb verfolgen wir auch hier – wie überall – den pragmatischen Weg einer wirkungsvollen Lösung, die konsensfähig ist und mit Blick auf die bisher gelaufenen Abstimmungen in der Schweiz vom Volk mit überwiegender Mehrheit gestützt wird. Der Regierungsrat lehnt deshalb den Antrag der AL-Fraktion ab.

Fazit: Es ist abzusehen, dass eine grosse Anzahl Kantone striktere Gesetze diskutiert respektive hat, als die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung. Wenn der Kantonsrat die Regierungslösung nicht annimmt, ist mit grosser Wahrscheinlichkeit auf politischem Weg via Volksabstimmung mit einer schärferen Regelung (ohne Fumoirs respektive nur unbediente Fumoirs) zu rechnen. Auch bei einer solchen Regelung besteht die Chance – das zeigen die Umfragen und Erfahrungen in den anderen Kantonen, dass sie vom Volk angenommen werden könnte. Der Gesundheitsdirektor bittet den Rat deshalb sehr, der ausgewogenen Zuger Lösung zuzustimmen. Ein kleiner Verzicht der Raucherinnen und Raucher, die er übrigens grundsätzlich als sehr tolerant erfahren habe, ist ein grosser Gewinn für alle! Ein Arzt hat ihm gestern noch Folgendes geschrieben: «In der Regel bin ich für liberale Lösungen. In meiner Sprechstunde bin ich aber täglich mit den gesundheitlichen Folgen des Rauchens konfrontiert. Liberalismus hat für mich dann eine Grenze, wenn eine Minderheit eine Mehrheit, unter anderem Kinder und Jugendliche, in ihrer Gesundheit gefährdet.»

Gerne liest Joachim Eder dem Rat abschliessend ein Zitat vor, das die Sache auf den Punkt bringt: «Es dürfte wohl sinnvoll sein, 20 % Rauchern zu verbieten, 80 % Nichtraucher zu belästigen.» Aus Urheberrechtsgründen hier noch die Quelle: Vernehmlassung der SVP des Kantons Zug, unterzeichnet von Daniel Staffelbach. Da kann man nur sagen: Wie Recht doch die SVP hat! – Der Gesundheitsdirektor beantragt, dem Regierungsantrag zuzustimmen und die Anträge Lehmann und Nussbaumer abzulehnen. Er beantragt ebenfalls, keinesfalls den Streichungsantrag von Beat Zürcher zu unterstützen. Das wäre nun wirklich ein Rückschritt und ein falsches Zeichen gegen aussen. Da müssten wir nämlich ab sofort wieder in allen öffentlichen Gebäuden das Rauchen zulassen, auch in Schulen! Sollte die Mehrheit des Kantonsrats dem Antrag Nussbaumer zustimmen, bittet Sie der Gesundheitsdirektor, ihm zu sagen, wie das zu interpretieren und umzusetzen ist.

Heini Schmid hat gefragt, wie der Gesetzestext in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, zu interpretieren ist. Joachim Eder hätte ein Exposé hier, aber gemäss Landschreiber wäre es nötig, dieses zu verlesen, damit es bei den Materialien wäre. Er schlägt deshalb folgendes pragmatisches Vorgehen vor: Dass die Regierung in einem Zwischenbericht auf die 2. Lesung hin diese Sache so definiert, dass es dem Rat möglich wäre, auf die 2. Lesung hin zusätzlich noch gewisse Anträge zu machen. Wenn Heini Schmid mit diesem Vorgehen einverstanden

den ist, sparen wir uns 15 Minuten Sitzungsdauer. – Zu Markus Scheidegger: Wir haben kein Exposé gemacht, was ausreichende Lüftung heisst. Das ist nach unserer Meinung ein terminus technicus, der klar ist.

Franz Peter **Iten** würde interessieren, mit welchen Betrieben der Gesundheitsdirektor gesprochen hat. Der Votant hat mit Peter Iten von Gastro Zug ein längeres Gespräch geführt und ihn in seinem vorherigen Votum wörtlich zitiert.

Gesundheitsdirektor Joachim **Eder** meint, es gebe sogar unter Unterägerern Missverständnisse. Vielleicht hat er sich falsch ausgedrückt oder Franz Peter Iten hat ihn falsch verstanden. Er hat nicht davon gesprochen, dass er mit 100 Wirtinnen und Wirten gesprochen hat. Er hat die Zahl 100 verwendet im Zusammenhang mit dem Thema Umsatzeinbussen. Er hat wirklich mit Gastro Zug ein ausgezeichnetes Verhältnis. Er hat von den letzten vier Generalversammlungen deren drei besucht und hat mit Peter Iten und anderen Wirtinnen und Wirten regelmässig Kontakt.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass sich der Regierungsrat bezüglich dem zweiten Satz der Kommission anschliesst. Wir haben somit vier Anträge, einen Unteränderungsantrag der AL-Fraktion betreffend unbedienten und entsprechend gekennzeichneten Räumen, den Bereinigungsantrag Lehmann, den Antrag Nussbaumer und den Streichungsantrag Zürcher. – Zuerst wird der Unterantrag der AL-Fraktion dem Antrag von Regierung und Kommission gegenübergestellt.

→ Der Antrag der AL-Fraktion wird mit 57:12 Stimmen abgelehnt.

Hans **Christen** hat zum Antrag von Martin B. Lehmann eine Verständnisfrage. Ist die Behörde, welche für die Ausführung des Gastgewerbegesetzes zuständig ist, auch für diesen Paragraphen zuständig?

Martin B. **Lehmann** meint, der Vollzug müsse durch die Regierung geschehen.

Hans **Christen** verneint das. Die Gemeinde ist für das Gastgewerbegesetz zuständig. Und dann müsste auch die Gemeinde für diesen Paragraphen zuständig sein.

Gesundheitsdirektor Joachim **Eder** meint, der Rat könne es sich einfach machen, indem er dem Antrag der Regierung zustimmt. – Wahrscheinlich ist das die Regelung des Gastgewerbegesetzes. Er kann das nicht präzise sagen, weil er es nicht dabei hat. Er geht davon aus, dass die Bewilligungsbehörde zumindest vom Regierungsrat festgelegt wird. Wenn der Antrag eine Mehrheit findet, würden wir das selbstverständlich auf die 2. Lesung hin klären. – Dem Gesundheitsdirektor ist übrigens auch eine Frage nicht beantwortet worden. «Soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen» – wer bestimmt das und was heisst das genau?

- Der Rat gibt sowohl dem Antrag Lehmann wie auch dem Antrag von Regierung und Kommission je 36 Stimmen. – Der Kantonsratspräsident gibt seinen Stichentscheid für den Antrag von Regierung und Kommission.

Thomas **Lötscher** hat den Eindruck gehabt, dass die erste Mehrheit grösser war als die zweite. Er stellt den Ordnungsantrag, die Abstimmung sei zu wiederholen.

- Der Ordnungsantrag wird mit 36:32 Stimmen abgelehnt.
- Der Antrag Nussbaumer wird mit 36:33 Stimmen abgelehnt.
- Der Streichungsantrag von Beat Zürcher wird mit 47:18 Stimmen abgelehnt.

§ 49

Monika **Barnet** hält fest, dass eine Mehrheit der CVP-Fraktion auch diesem Paragraphen zustimmt. Das Plakatwerbeverbot für Tabakwaren und alkoholische Getränke unterstützt die Anstrengungen und Bestimmungen im Bereich des Jugendschutzes konsequent. Der Zusammenhang zwischen Werbung und Konsum ist belegt. Besonders bei Jugendlichen ist eine Werbeeinschränkung wirksam und deshalb wesentlich. Auch hier spielt der nötige Schutz eine wichtige Rolle, und dem ist Rechnung zu tragen. Die Regelungen im Bereich Jugendschutz sind aufeinander abgestimmt und brauchen daher eine vollständige Zustimmung und Umsetzung. Das Plakatwerbeverbot beschränkt sich richtigerweise auf die Werbung auf Plakaten, nicht betroffen sind Verkaufstände und Schaufenster. Besten Dank für Ihre Zustimmung!

Hubert **Schuler** weist darauf hin, dass mit den beiden §§ 49 und 50 im neuen Gesundheitsgesetz der Jugendschutz konkretisiert wird. Mit dem klaren und kurzen Gesetzestext wird das Nötigste geregelt. Nur durch ein konsequenteres und auch einschneidenderes Werbeverbot sowie mit klaren Bezugseinschränkungen kann der gewünschte und nötige Jugendschutz umgesetzt werden. Alle Verkaufsverbote nützen nichts, wenn ältere Kollegen und Kolleginnen den Alkohol im Laden kaufen und diesen dann draussen an Jüngere abgeben. Mit dem Vorschlag der vorberatenden Kommission werden solche Machenschaften verhindert respektive erschwert. Das Verkaufspersonal muss nicht zuerst überlegen, ob jemand nun 16 Jahre alt ist und somit Wein und Bier kaufen darf oder nicht, denn die Limite unter 18 Jahren gilt für alle alkoholischen Getränke und Tabakwaren. Dass es Schwierigkeiten beim Vollzug geben kann, ist nicht auszuschliessen. Es geht aber um die Glaubwürdigkeit und ein klares Signal. Es gibt in unserem alltäglichen Leben andere Einschränkungen und Verbote die nicht immer einfach umgesetzt werden können (z.B. 0,5 Promille-Grenze, Geschwindigkeitseinschränkungen, Cannabiskonsum, Steuerhinterziehung). Die Ausnahme der Weitergabe von alkoholischen Getränken im Einverständnis der gesetzlichen Vertreterinnen resp. Vertreter ist sinnvoll und nötig. Der massvolle Konsum von Alkohol gehört in unserer Gesellschaft zum Alltag, und es ist wichtig, wenn die Jugend diesen Umgang in einem möglichst geschützten Rahmen lernen kann. – Die SP-Fraktion unterstützt diese beiden Paragraphen so, wie sie die Kommission vorschlägt.

Daniel **Abt** stellt den folgenden Antrag nicht im Namen der FDP-Fraktion, sondern als Vertreter einer überparteilichen Arbeitsgruppe wirtschaftsfreundlicher Kantonsräte, die sich eine liberalere Fassung des Gesundheitsgesetzes wünschen. Der vorgeschlagene § 49 ist nach unserem Dafürhalten ein zu grosser Eingriff in die Privatwirtschaft und daher ersatzlos zu streichen. Im Bericht der Regierung steht auf S. 96: «Eine derart weitreichende Massnahme wurde bisher in der Schweiz in keinem Kanton beschlossen» Wir sehen nicht ein, wieso der Kanton Zug in dieser Frage vorpreschen soll. Es steht nicht zur Diskussion, dass Plakatwerbung den Konsumenten beeinflusst, dies ist ja auch ihr Ziel und wird von zahlreichen Studien belegt. Doch «von öffentlichem Grund her einsehbar»? Da fragt sich der Votant schon, wie dies gemessen werden soll. Stellen Sie sich eine Fussball-EM, ein Jodlerfest oder Dorfturnier ohne die grosszügige Unterstützung von Villiger Tabak, Brauerei Baar, Heineken oder anderen Branchenvertretern vor! Die Antwort der Befürworter eines Plakatwerbeverbotes auf diese Frage lautet, dass § 49 lediglich die Plakatwerbung verbietet. Werbung mit Flyern, Bandenwerbung, Medien, Give-Aways und so weiter sei weiterhin erlaubt. Da fragt Daniel Abt den Rat: Was erhoffen Sie sich denn mit dem vorliegenden Paragraphen?

Er hofft, der Rat hat diese Denkpause genutzt und er spricht wieder als Vertreter der FDP-Fraktion und teilt mit, dass seine Fraktion den Antrag auf ersatzlose Streichung von § 49 mit grosser Mehrheit unterstützt.

Rudolf **Balsiger** weiss nicht, ob allen bekannt ist, dass nicht so viele Jahre her der Zuger Souverän abgestimmt hat, ob wir ein Werbeverbot für Alkohol und Nikotin wollen; und das wurde damals grossmehrheitlich abgelehnt. Und nun kommt das wieder in anderer Fassung und wir sollen darüber abstimmen. Man will damit erreichen, dass Junge keinen Alkohol konsumieren und nicht rauchen. Die Werbung hat zwar durchaus ihre Bedeutung, aber der Votant hat noch nie Werbung für Cannabis gesehen, und wenn man aus dem Regierungsgebäude geht, so wird auf der Rössliwiese Cannabis geraucht, ohne dass es dazu Werbung braucht. Vor allem versteht Rudolf Balsiger nicht, dass man diskriminieren will unter den verschiedenen Werbeträgern. Wenn Plakatwerbung verboten werden soll, geht denen ein Geschäft verloren. Gleichzeitig aber soll Bandenwerbung, Schaufensterwerbung usw. erlaubt sein. Es soll dem Votanten niemand sagen, man wolle die Jungen beeinflussen, so dass sie sich von Alkohol etc. zurückhalten, wenn man diese Werbung bestehen lässt, aber die Plakatwerbung verbietet. Deshalb bittet der Votant den Rat, den Antrag von Daniel Abt zu unterstützen.

Silvia **Künzli** hält fest, dass sich die Kommission einig war, dass ein Werbeverbot für Tabak und Alkohol eine sinnvolle Massnahme im Rahmen der Suchtmittelprävention darstellt und daher Bestandteil dieses Gesetzes werden soll. Der Antrag der Regierung, wie er vorliegt, ist durchführbar. Aber wie hat Paracelsus so schön gesagt: Die Dosis macht das Gift. Der Antrag der Regierung war in der Kommission unbestritten, und deshalb halten wir daran fest.

Gesundheitsdirektor Joachim **Eder** weist darauf hin, dass die Wirksamkeit der Einschränkung der Werbung für alkoholische Getränke und Tabakwaren insbesondere bezüglich Konsumverhalten der Jugendlichen klar nachgewiesen ist. Wenn man den Jugendschutz wirklich ernst nehmen will – und das will die Regierung, muss man gegenüber der Bevölkerung und speziell gegenüber der Jugend auch Zeichen

setzen. Heute ist eine häufige Entgegnung bei Präventionsmassnahmen zur Stärkung der Eigenverantwortung, dass Alkohol und Rauchen ja gar nicht so schlimm sein können, weil man ja dafür Werbung machen darf. Insbesondere Jugendliche sind sehr sensibel für solche Signale, welche die Gesellschaft aussendet. Bei einer Werbebeschränkung mittels Plakatwerbeverbot gleich die Handels- und Gewerbe-freiheit in Gefahr zu sehen, ist deutlich überzogen. Es stimmt auch nicht mit einem Bundesgerichtsentscheid in dieser Frage überein, welches die Rechtmässigkeit ausdrücklich bestätigte. Man spricht vom so genannten Genfer Urteil, dass wegweisend wurde für sämtliche Regelungen in den Kantonen. Selbst die Tabak-Industrie stützt die von der Regierung vorgeschlagenen Jugendschutz-Massnahmen, weil sie sich ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft auf Grund der besonderen Gefährlichkeit ihrer Produkte bewusst ist.

Der Gesundheitsdirektor bedauert sehr, dass hier die Alkohol-Industrie nicht mitmacht und einen anderen Weg geht. Bei der Werbung der jetzt mehrheitlich vom Ausland dominierten Firmen ist es ein wichtiges Ziel, auf die neue Zielgruppe Jugend zu setzen. Joachim Eder hat z.B. einmal den Slogan gelesen «Eine Party ist nur lustig, wenn viel Bier getrunken wird». Er findet das persönlich sehr schade und bittet den Rat, dem Antrag von Regierung und Kommission zuzustimmen. Er macht auch ausdrücklich darauf aufmerksam, dass in der Kommission auch die bürgerlichen Vertreterinnen und Vertreter bei diesem Paragraphen keinen Diskussionsbedarf sahen und ihn diskussionslos genehmigten.

→ Der Streichungsantrag wird mit 38:34 Stimmen abgelehnt.

§ 50 Abs. 1

Heini **Schmid** beantragt im Namen der Mehrheit der CVP-Fraktion, *die Alterslimi-ten für den Verkauf von alkoholischen Getränken gemäss Bundesrecht bei 16 und 18 Jahren zu belassen und die Limite für den Verkauf von Tabakwaren auf 16 fest-zulegen.*

Unbestritten ist hier im Rat, dass für beide Suchtmittel ein Alterslimite für den Ver-kauf notwendig ist. Umstritten ist, wo die Alterslimiten gezogen werden, und ob zusätzlich auch die Abgabe und die Weitergabe erfasst werden sollen.

Was den Vorschlag der Kommission anbetrifft, kann der Votant sich kurz fassen, ist dieser doch schlichtweg nicht kontrollierbar und führt zu paradoxen Resultaten. Stellen sie sich vor, ein 17-Jähriger gibt eine Zigarette weiter an einen anderen 17-Jährigen. Dieser wird polizeilich angehalten und gefragt von wem er die Zigarette bekommen hat und weist auf den 17-Jährigen, der ihm die Zigarette gegeben hat. Dieser wird dann verurteilt, derjenige der geraucht hat aber nicht. In Verbindung mit § 67 wäre zudem die fahrlässige Weitergabe von Zigaretten strafbar. Man stelle sich vor, dass Eltern betrafft werden können, weil sie es sorgfaltswidrig unterlassen haben, ihre Zigaretten nicht unerreichbar für ihre z.B. 17-jährigen Kinder aufzube-wahren.

Für die CVP ist zentral, dass wir heute Alterslimiten für den Verkauf von Alkohol und Tabak beschliessen, die eine Chance haben, auch eingehalten zu werden. Vorschriften werden aber nur dann eingehalten, wenn der Rechtsunterworfenen von der Richtigkeit der Massnahmen überzeugt ist. Setzen wir die Alterslimiten zu hoch an, werden diese als Schikane empfunden und gebrochen. Entscheidend ist somit nicht die Frage; ob wir hier im Rat eine Limite von 18 als sinnvoll erachten, son-derm ob die 16- und 17-Jährigen denn Sinn dieser Verkaufsverbote einsehen oder nicht. Es geht nicht darum, dass wir unser schlechtes Gewissen wegen den

Rauschtrinkern mit einer möglichst hohen Alterslimite beruhigen, sondern z.B. eine Alterlimite festsetzen, die auch von den Eltern zu Hause umgesetzt werden kann. Glaubt hier wirklich jemand im Saal, man könne einem 17-Jährigen, z.B. einem Lehrling im zweiten oder dritten Lehrjahr oder einem Schüler in der 5. Klasse der Kantonsschule, als Eltern ein Verbot durchsetzen, dass er nicht Rauchen oder Trinken darf. Sinnvollerweise arbeitet man in diesem Alter nicht mit simplen Verboten, sondern versucht durch das eigene Beispiel und durch eine Auseinandersetzung mit seinem Kind es davon zu überzeugen, dass etwas sinnvoll ist oder nicht. Stellen Sie sich vor, bei uns Erwachsenen würde eine Gewohnheit verboten, die von durchschnittlich 80 % beim Trinken und ca. 30 % beim Rauchen ausgeübt wird. Es kann doch nicht sein, dass wir Verbote erlassen, die dann von bis zu 80 % der Betroffenen umgangen werden. Oder wollen wir unseren Kindern etwa nur vermitteln, dass Verbote da sind, um gebrochen zu werden?

Es wäre schon viel geholfen, wenn wir dem Alkohol und Tabakmissbrauch vor dem 16. Altersjahr einen Riegel schieben könnten und auch als Eltern mit dem Hinweis auf das Verkaufsverbot versuchen, unsere Kinder vor dem 16. Altersjahr vom Alkohol und Tabak fernzuhalten.

Die Mehrheit der CVP beantragt, § 50 wie folgt zu formulieren: *Der Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Auf ein Festschreiben der Alterslimiten bei Alkohol ist zu verzichten, da der Bund diese Mindestlimiten schon für die ganze Schweiz festgelegt hat.*

Bei Abs 2 ist die Alterslimite ebenfalls auf 16 festzulegen.

Thomas **Villiger** stellt dem Rat im Namen einer überparteilichen Arbeitsgruppe einen Antrag. § 50 Abs. 1 ist so anzupassen, dass unsere Gesetzgebung nicht strenger wird als das Bundesgesetz. Der neue § 50 Abs. 1 soll wie folgt lauten:

Verkaufsverbot für die so genannten vergorenen alkoholischen Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren und ein Verkaufsverbot für Spirituosen (gebrannte Wasser) und andere alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozent an unter 18-Jährige. § 50 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Im Kanton Zug ist keine strengere Regelung als auf Bundesebene und im Kanton Zürich anzustreben. Auf Bundesebene ist lediglich der Verkauf von Wein und Bier an unter 16-Jährige verboten und der Verkauf von Spirituosen an unter 18-Jährige. Man kann nicht durch ein neues Gesetz die Jugendlichen vom Alkohol- und Tabakkonsum fernhalten. Dazu braucht es bestimmt mehr als nur einen Paragraphen. Hierfür werden die Eltern und Jugendlichen zur Selbstverantwortung aufgefordert. Die Erziehung kann und darf nicht dem Staat abgegeben werden. Schon gar nicht wegen einer Minderheit von Minderjährigen, welche nicht wissen, wie mit den Genussmitteln umzugehen ist. Die Erziehungsverantwortlichen sollen ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen und auch die Konsequenzen tragen, wenn etwas schief geht. Es konsumieren noch lange nicht alle Jugendlichen Alkohol und Tabak bis zum Umfallen, dies ist nur eine Minderheit. Es ist vermessen, wenn wir für eine kleine Gruppe von jungen Leuten ein Gesetz verabschieden, welches nicht umgesetzt werden kann. Wenn das heutige Gesetz umgesetzt würde, würden nicht 14-Jährige stark alkoholisiert ins Spital eingeliefert, um den Magen auszupumpen, oder es würden nicht unter 16-Jährige bekifft auf der Rössliwiese liegen. Denn es ist verboten, Alkohol und Tabak an unter 16-Jährige zu verkaufen. Man sieht schon an diesem einfachen Beispiel, dass ein neues, schärferes Gesetz kein Garant ist für eine tabak- und alkoholfreie Jugend. Bitte unterstützen Sie diesen Antrag!

Manuel **Aeschbacher** meint, seine Vorredner hätten es bereits gesagt: Das Verkaufsverbot als solches taugt überhaupt nichts! Wir alle haben das Problem der Jugendgewalt erkannt – mit Massnahmen hapert es da und dort noch ziemlich. Wenn von Gewalt durch Jugendliche im öffentlichen Raum die Rede ist, so geht dies oft einher mit exzessivem Alkoholkonsum der Täter. Wer gestern im Schweizer Fernsehen die Sendung Reporter mit dem Titel «Pöbelei, Prügelei, Polizei» gesehen hat, dem wurde dieser Eindruck bestätigt. Es liegt demnach auf der Hand, auch in diesem Punkt den Hebel anzusetzen, sprich das Übel an der Wurzel zu packen.

Der Votant hat bei der Vorbereitung dieses Antrags oft mit sich selbst gestritten. Es ist ihm bewusst, dass der Grat zwischen Bestrafung einer ganzen Gruppe und dem Schutz derselben vor sich selbst, ja gar der Schutz der Öffentlichkeit zwischen staatlicher Regulierungswut und liberalem Gedankengut extrem schmal ist. Er ist aber überzeugt, diesen Grat im Gleichgewicht zu überschreiten, wenn eine nüchterne Analyse der heutigen Situation zur Grundlage genommen wird.

Eigenverantwortung heisst, für das eigene Handeln, Reden und Unterlassen die Verantwortung selbst zu tragen. Wir haben Eigenverantwortung auch im Zweckartikel festgeschrieben. Für die eigenen Taten gerade zu stehen und die Konsequenzen daraus zu tragen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Konsequenzen des eigenen Tuns vor Erreichen eines gewissen Alters nicht unbedingt nüchtern abgeschätzt werden können. Es ist deshalb sehr wichtig, Kinder und Jugendliche vor sich selbst zu schützen, gleichwohl aber der gesetzlichen Vertretung einen Spielraum zu überlassen, der es ermöglicht, den eigenen Kindern Schritt für Schritt die Verantwortung zu übertragen und so Verantwortung als Erziehungsberechtigte selbst wahrzunehmen. Dies schaffen wir, indem wir klare Leitplanken vorgeben.

Aus dieser Optik zielt § 50 im neuen Gesundheitsgesetz in eine völlig falsche Richtung: Statt die Verantwortlichkeit für das Tun der Kinder und Jugendlichen den Eltern zu übergeben, belasten wir Dritte (Verkaufspersonal, Kolleginnen und Kollegen) mit der Aufgabe, den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu vollziehen – und stellen dies auch noch unter Strafe. Das ist doch eine Scheinlösung. Heini Schmid hat vorhin ein exemplarisches Beispiel genannt, wie das gehen könnte.

Falsch! Wir müssen da ansetzen, wo der Schutz schlussendlich greifen soll: Bei minderjährigen Konsumenten selbst. Nur das ist konsequent. Aus diesem Grund stellt der Votant folgenden Antrag. § 50 soll neu lauten:

Konsumverbot Tabakwaren und alkoholische Getränke

Abs. 1 Der Konsum von Tabakwaren und alkoholischen Getränken unter 18 Jahren ist verboten.

Abs. 2 Vom Verbot ausgenommen ist der Konsum von Tabakwaren und alkoholischen Getränken in Begleitung und mit Einverständnis der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter.

Bruno **Pezzatti** spricht im Namen der FDP-Fraktion und legt seine Interessenbindung offen. Er ist Geschäftsführer des Schweizerischen Obstverbands mit Sitz in Zug. Mitgliederkreise unseres Verbands (Obstproduzenten und Mostereien) werden durch das Verkaufsverbote von alkoholischen Getränken an 16- bis 18-Jährige im Kanton Zug direkt betroffen, und zwar mit dem naturnahen Produkt Apfelwein, welches einen Alkoholgehalt zwischen 4 und 5 Volumenprozent aufweist und im Übrigen vor allem aus Mostäpfeln und -birnen von Hochstammbäumen hergestellt wird. Die Mehrheit der FDP-Fraktion unterstützt bei der Alterslimite beim Verkauf von alkoholischen Getränken den Antrag, dass der Verkauf von Bier und Wein an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren und der Verkauf von Spirituosen an unter 18-

Jährige zu verbieten ist. Bei der Abstimmung betreffend Alterslimite beim Verkauf von Tabakwaren stimmt die Mehrheit der FDP für den Antrag von Regierung und Kommission, das heisst für das Schutzalter 18. Dies auch deshalb, weil sich die Tabakindustrie gemäss unseren Informationen mit dieser Regelung einverstanden erklärt hat. Bei der dritten Abstimmung, wo es um die Frage der Abgabe und Weitergabe geht, unterstützt die Fraktionsmehrheit den Antrag der Regierung. Zusammenfassend hält der Votant aus Sicht der FDP fest, dass wir das in § 50 enthaltene Verkaufsverbote von Spirituosen und Alcopops sowie auch von Tabakwaren an unter 18-Jährige vollumfänglich befürworten. Es geht uns einzig um Bier und Wein, wo wir ein zusätzliches, über die nationale Gesetzgebung hinaus gehendes Verbot ablehnen. Es ist bekannt und gerade gestern in einer Medienmitteilung wieder bestätigt worden, dass beim Alkohol und beim Jugendschutz das Hauptproblem nicht bei den 16- bis 18-Jährigen liegt, sondern vor allem bei den unter 16-Jährigen. Der Hebel muss deshalb hier, d.h. bei der konsequenten Durchsetzung des heutigen Schutzalters 16 angesetzt werden, und nicht bei der Erhöhung der Alterslimite. Bruno Pezzatti weist auch darauf hin, dass Bundesrat Couchepin vorletzte Woche bekannt gegeben hat, dass der Bund bewusst darauf verzichten wird, bei Bier und Wein strengere Alterslimiten einzuführen, als sie derzeit bestehen. Er hat ausdrücklich darauf verzichtet. Der Votant appelliert an den Rat, bei dieser Bestimmung nicht über die nationale Regelung hinaus zu gehen.

Arthur **Walker** weist darauf hin, dass die wachsende Anzahl von Jugendlichen, die Alkohol in missbräuchlicher Masse konsumieren, beunruhigt. Vor allem das Rauschtrinken und der Konsum von so genannten Alcopops und Designerdrinks sind gestiegen, und das besonders bei den weiblichen Jugendlichen. Männliche Jugendliche bevorzugen immer noch Bier. Die erhöhte Gewaltbereitschaft der Jugendlichen nach Alkoholenuss oder nach Alkoholexzessen ist ein Problem, das hinlänglich bekannt ist. Diesbezüglich sind ja in den letzten Jahren auch in unserem Parlament einige Interpellationen und Postulate eingereicht und behandelt worden.

Die Ursachen sowohl für Gewaltverhalten als auch für den missbräuchlichen Alkoholkonsum sind auf verschiedenen Ebenen zu suchen. Ebenso muss die Prävention an verschiedenen Orten ansetzen, sowohl auf der Verhaltensebenen als auch der strukturellen Ebene, sprich durch Gesetze. Das problematische Verhalten ist nicht ausschliesslich ein Problem der Jugendlichen. Die Erwachsenen tragen eine grosse Mitverantwortung, dies sowohl bezüglich ihrer Vorbildrolle als auch bezüglich der Einhaltung und Überwachung der bestehenden Jugendschutzbestimmungen.

Regierungsrat und Vorberatende Kommission schlagen nun eine Regelung vor, die dem Missbrauch bei der Abgabe von Tabakwaren und alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche ein wirksames Mittel entgegen setzt. Die Regelung ist klar und insbesondere durch eine einheitliche Altersgrenze wesentlich einfacher durchzusetzen. Damit erfüllt sie auch klar eine Forderung des Gewerbes. Mit der Altersgrenze 18 übergibt sie die Verantwortung direkt an mündige Personen. Coop Schweiz hat ja für sich beschlossen, nur noch an über 18-Jährige alkoholische Getränke abzugeben. Die Regelung ist zudem sehr wirkungsvoll, setzt sie doch klare Grenzen und damit auch ein klares Zeichen, dass uns die Gesundheit und damit auch die Zukunft unserer Jugend sehr wichtig sind.

Die Erfahrungen des Votanten als Oberstufenlehrperson und Schulhausleiter zeigen, dass die Altersgrenze beim missbräuchlichen Konsum immer weiter sinkt. Dies hat einerseits damit zu tun, dass der Verkauf zumindest bei den alkoholhalti-

gen Getränken zwar geregelt ist, aber immer wieder umgangen wird. Stichworte sind gefälschte Ausweise, die erweiterten Einkaufsmöglichkeiten praktisch Tag und Nacht, mangelnde Aufsichtspflicht der Eltern, schwache soziale Kontrolle in der Öffentlichkeit und vor allem die Vermischung der Altersgruppen, jene der Schüler und Schülerinnen und jene der jungen Erwachsenen. Dies ist für Arthur Walker der Hauptgrund für eine einheitliche Altersgrenze von 18 Jahren.

Alkoholbedingte Schäden, vor allem auch durch Jugendliche verursacht, zählen zu den grossen sozialmedizinischen Problemen der Schweiz. Lobbyieren für eine tiefere Altersgrenze vor allem aus wirtschaftlichen Interessen erachtet der Votant in Anbetracht dieser Problematik als recht zynisch und auch verantwortungslos. In diesem Sinn ersucht er den Rat, in den Bereichen Prävention und Jugendschutz klare Zeichen zu setzen und bei § 50 die vorberatende Kommission zu unterstützen. Er ist selbstverständlich mit dem Antrag von Manuel Aeschbacher einverstanden. Das wäre wirklich konsequent. Wie es umzusetzen ist, ist die andere Frage.

Hanni **Schriber-Neiger** möchte eine Lanze brechen für die Erziehungsberechtigten. Sie ist unbedingt für Verkaufsverbote für Tabakwaren und alkoholische Getränke an Kinder unter 18 Jahren und möchte die vorberatende Kommission sehr unterstützen. Und zwar aus folgenden Gründen. Am 19. März 2008 war in der Neuen Zuger Zeitung zu lesen, viele Sachbeschädigungen würden oft unter Einfluss von Alkohol begangen, sagt Thomas Armbruster, Chef der Kriminalpolizei. Jugendliche, die nach der Tat gestellt werden, seien oft stark alkoholisiert. Die Bevölkerung fordert Massnahmen gegen alkoholisierte Jugendliche, die Gewalt gegen Menschen und Sachen ausüben. § 50 ist nun eine griffige Massnahme!

Sie kennen das Bild von Jugendlichen, die abends, besser gesagt nachts kartonweise Bier, Alcapops und auch Spirituosen und Tabakwaren aus Bahnhof- und Tankstellenshops heraustragen und weitergeben. Die Prävention greift für diese Situationen nicht. Betroffene Eltern fordern Massnahmen, unter anderem keinerlei Alkoholabgabe unter 18 Jahren. Mit § 50 haben die Erziehungsberechtigten endlich ein einfaches Instrument mit klaren Leitplanken, um diesem weit verbreiteten Problem entgegentreten zu können. Für alle gilt kurz und bündig, für Vertreibende von alkoholischen Getränken oder von Tabakwaren sowie für Verbrauchende: Kein Alkohol und kein Tabak unter 18! Übrigens: Der Kanton Tessin kennt ein solches Verkaufsverbot für alle alkoholischen Getränke unter 18-Jährige bereits. Und einige Kantone kennen das Verkaufsverbot von Tabakwaren an Minderjährige. Als Familienfrau und selber Mutter von vier Jugendlichen oder jungen Erwachsenen kann Hanni Schriber dies im Kanton Zug ebenfalls sehr begrüßen.

Silvia **Künzli** betont, dass die Kommission an ihrem Antrag festhält.

Gesundheitsdirektor Joachim **Eder** weist darauf hin, dass bei der Kommissionsarbeit der von der Regierung vorgeschlagene Jugendschutz und die Altergrenze von 18-Jahren von allen Teilnehmenden unterstützt wurden; sogar noch mit eine Weiter- und Abgabeverbot verschärft. Diese Verschärfung wird von der Regierung nicht unterstützt, obwohl es inhaltlich richtig wäre. In der Umsetzung würden jedoch viele Probleme auftreten – insbesondere wären die notwendigen Kontrollen nicht ohne zusätzliche personelle und finanzielle Ressource durchführbar. Dann müssten wir die Finanztabelle auf die 2. Lesung hin noch angleichen.

Zum Antrag von Manuel Aeschbacher, der eigentlich ein Konsumverbot will. Die Regierung hat bei der Ausarbeitung dieser Vorlage dieses Thema auch eingehend besprochen und wir haben es verworfen. Der Gesundheitsdirektor möchte dem Rat im Namen der Regierung ebenfalls beliebt machen, diesen Antrag – so sympathisch er klingen mag – ebenfalls nicht zu unterstützen. Alkoholische Getränke sind ein traditionelles Konsumgut, speziell im Kanton Zug. Der Konsum birgt jedoch Risiken, deshalb ist das Lernen eines risikoarmen Alkoholkonsums eine wichtige Entwicklungsleistung, welche die Gesellschaft von Jugendlichen fordert. Dieses Lernen soll und muss aus Sicht der Regierung innerhalb der Familie und in der Verantwortung der Eltern stattfinden. Würde der Konsum verboten, wäre eine solche Heranführung nicht mehr möglich und die jungen Menschen würden bei Erreichen der Volljährigkeit ohne Strategien und gelernte Verhaltensweisen zur Risikoreduktion dem Alkohol zusprechen können. Beispiele aus den USA zeigen, dass dies nicht immer optimal verläuft. Zudem widerspricht es der liberalen Haltung der Regierung, ein Verbot auszusprechen, wenn bereits eine Verkaufseinschränkung die gleiche, wenn nicht sogar die bessere Wirkung erzielt.

Wir kommen mit dem Gesetzesentwurf beim Tabak einem Auftrag des Rats nach. Mit der Erheblicherklärung der Motion Hurschler-Baumgartner haben Sie uns am 23. Februar 2006 mit 44:10 Stimmen beauftragt, eine Gesetzesvorlage betreffend Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren auszuarbeiten. Auch die Altersgrenze war klar geregelt. Der Beschluss des Rats lag bei den unter 18-Jährigen. Bitte bleiben Sie also Ihrem eigenen Beschluss treu.

Die Doppelregel (16 Jahre Bier und Wein, 18 Jahre Hochprozentiges) gerät ins Wanken. Die Diskussion um ein einheitliches Abgabesalter ist lanciert bei den Behörden, den Medien und auch im Detailhandel. Joachim Eder hat dazu ein schönes Beispiel. Coop, Aldi, Volg und Migrol verkaufen alle alkoholischen Getränke nur an über 18-Jährige. Sie sehen die Problematik des Alkoholmissbrauchs und wollen den Jugendschutz einhalten. Da es für das Verkaufspersonal einfacher ist, nur *eine* Alterslimite zu kontrollieren, werden alkoholische Getränke nur noch an über 18-Jährige abgegeben. Dass das Verkaufspersonal *eine* Altersgrenze bevorzugt, wird in Schulungen für das Verkaufspersonal immer wieder geäußert. Die Alterslimite auf 18 Jahre zu erhöhen, ist auch praktikabel. Der Tessin hat eine entsprechende Regelung seit Jahrzehnten. Die Regierung des Kantons Basel führt sie auch ein. Und in anderen Ländern herrschen zum Teil viel strengere Regelungen. Es ist auch wirksam und kosteneffizient. Kaum eine andere Regelung ist für die Reduzierung der alkoholbedingten Probleme bei Jugendlichen derart wirksam und gleichzeitig kostengünstig. Um dem Problem des Alkoholmissbrauchs mit anderen, z.B. pädagogischen Mitteln beizukommen, müssten allein für den Kanton Zug mehrere Stellen bei der Polizei oder bei Pädagoginnen und Pädagogen geschaffen werden. Und das wollen wir nicht. Aus diesem Grund ist der Gesundheitsdirektor dem Rat dankbar, wenn er an seinem ursprünglichen Antrag bezüglich Tabak bei der Motion Hurschler bleiben, wenn Sie den Kommissionsantrag betreffend Weiter- und Abgabeverbot ablehnen, wenn Sie auch den Antrag Aeschbacher ablehnen und wenn Sie unserem Antrag zustimmen. Der Antrag Villiger will Abs. 2 bezüglich den Automatenbetreiben streichen. Bitte streichen Sie diesen Absatz nicht! Wir haben mit Philipp Morris gesprochen und auch die Übergangsfrist festgelegt. Es geht ja da nur um Tabakwaren. Sie sind bereit, das zu machen und unterstützen das selber. Es wäre jetzt wirklich ein komisches Zeichen, wenn wir diese Automatenabgabe – ob unter 16 oder unter 18 – nicht aufnehmen würden.

Manuel **Aeschbacher**: Wenn schon im Rat auch gesagt wird, dieser Antrag sei das einzig Richtige und Konsequente und er sei so sympathisch, dann könnte man ihm auch zustimmen. Denn gerade was die Regierung argumentiert, dass man Jugendliche und Kinder ans Thema Alkohol in kleinen Schritten heranzuführen kann, will der Votant mit seinem Antrag, Abs. 2 gerade ermöglichen. Er lautet: «*Vom Verbot ausgenommen ist der Konsum von Tabakwaren und alkoholischen Getränken in Begleitung und mit Einverständnis der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter.*» So ist es absolut möglich, an einem Familienfest vielleicht auch einem 17-Jährigen einmal ein Glas Wein anzubieten oder vielleicht auch eine Stange mit ihm zu trinken. Das soll möglich sein. Manuel Aeschbacher bittet den Rat, seinem Antrag zuzustimmen.

- Der Antrag von Thomas Villiger wird mit 35:33 Stimmen gutgeheissen.
- Der Antrag der CVP-Fraktion wird mit 40:21 Stimmen abgelehnt.
- Der Kommissionsantrag wird mit 42:23 Stimmen abgelehnt.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass bei Abs. 2 der Antrag von Thomas Villiger vorliegt, er sei ersatzlos zu streichen.

- Der Antrag Villiger wird mit 53:7 Stimmen abgelehnt.
- Der Antrag Aeschbacher wird mit 44:13 Stimmen abgelehnt.

§ 54 (neu)

Gregor **Kupper** hält fest, dass die Stawiko die Streichung des Kommissionsantrags über die palliative Medizin beantragt. Begründung: 2003 hat der Regierungsrat eine Interpellation von Berty Zeiter zum Thema palliative Medizin beantwortet. Die Antwort umfasst elf Seiten, und der Regierungsrat hat sich sehr intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt und festgestellt, dass wir da eine vernünftige und praktikable Lösung haben. Er sagt in seinem Bericht unter anderem: «Für eine weitere Integration von Palliative Care im Gesundheitswesen bedarf es im Kanton Zug wie gesagt keiner zusätzlichen Einrichtungen.» Er begründet auch, dass die Spitäler und Pflegeheime im Grundauftrag beauftragt sind, die palliative Medizin umzusetzen. Er führt aus, dass palliative Medizin zur Grundausbildung im medizinischen Bereich und bei den Pflegeberufen gehört, dass also da Sorge getragen wird, dass die palliative Medizin in unserem Kanton korrekt umgesetzt wird. Nicht zuletzt haben Sie heute Morgen in § 31 Abs. 4 entsprechend die palliative Medizin bereits verankert. Auch diesen Absatz möchte der Stawiko-Präsident zitieren: «Unheilbar kranke und sterbende Menschen haben Anspruch auf eine ganzheitliche Betreuung sowie auf Linderung ihrer Leiden und Schmerzen nach den Grundsätzen der palliativen Medizin, Pflege und Begleitung.» Was wollen Sie denn noch? Die Gesundheitsdirektion ist gemäss § 3 beauftragt, dieses Gesetz umzusetzen, und sie wird sich um dieses Thema entsprechend kümmern müssen. Gregor Kupper beantragt, auf diese Wiederholung zu verzichten.

Monika **Barnet** hält fest, dass eine Mehrheit der CVP-Fraktion die Aufnahme eines neuen Paragraphen im Bereich palliative Medizin, Pflege und Begleitung unterstützt und damit den Streichungsantrag der Stawiko ablehnt. Sie stimmt aber dem Eventualantrag der Stawiko mit der Neuformulierung zu.

Der palliativen Medizin, Pflege und Begleitung wird generell mehr Beachtung geschenkt und die Wichtigkeit ist unbestritten – auch der Regierungsrat des Kantons Zug hat in den vergangenen Jahren eine Organisation mit einem jährlichen Beitrag aus dem Lotteriefonds unterstützt. Es ist wichtig, dass die Gesundheitsdirektion auch hier vermehrt koordinierende und vermittelnde Unterstützung leistet. Eine Arbeitsgruppe Palliative Care ist aktiv und hat bereits konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Situation im Kanton Zug erarbeitet.

Mit dem neuen Paragraph § 54 wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, und die Gesundheitsdirektion wird mit einer Kann-Formulierung ermächtigt, Beiträge an Organisationen zu leisten. Somit kann das Parlament einerseits bei der Beratung des Budgets direkt Einfluss nehmen und andererseits kann es im Rechenschaftsbericht die Massnahmen der Gesundheitsdirektion überprüfen. Die Gesundheitsdirektion kann bereits im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention mit öffentlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten und Beiträge leisten. Alle Phasen des Lebens werden so gleich behandelt und unterstützt – auch die letzte.

Wir haben an der letzten Kantonsratssitzung gehört, dass Handlungsbedarf im Bereich Alterspflege besteht und vermehrtes Engagement auf verschiedenen Ebenen nötig ist. Der Bereich Palliative Medizin gehört auch dazu. Der Kanton Zug kann hier einen wirkungsvollen Beitrag leisten. Die Votantin bittet den Rat, diesen neuen Paragraph im Gesundheitsgesetz in der vorgeschlagenen Form der Stawiko aufzunehmen.

Vreni **Wicky** weist darauf hin, dass der Regierungsrat in Anlehnung an die Definition der Weltgesundheitsorganisation unter Palliativtherapie oder -medizin die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer nicht heilbaren, weit fortgeschrittenen Erkrankung mit begrenzter Lebenserwartung, für die das Hauptziel der Behandlung oder Begleitung die Lebensqualität ist, versteht. Weiter schreibt der Regierungsrat: «Im Kanton Zug bestehe ein normativer Bedarf von rund fünf Palliativ Care-Betten. Diese Planzahlen sprechen klar gegen die Einrichtung einer selbständigen Einrichtung. Mit den Hausärzten, den Spitälern, den gemeindlichen Spitexorganisationen, den regionalen Pflegeheimen und dem Hospiz Zug besitzt der Kanton Zug Strukturen für ein gut funktionierendes palliatives Versorgungsnetz. Es sind somit keine neuen Institutionen nötig. Die Versorgung im Rahmen der palliativen Care ist mit den vorhandenen Strukturen sichergestellt.»

Sämtliche notwendigen Massnahmen sind in die aktuelle Spital- und Pflegeheimplanung eingeflossen. Weiter schreibt die Regierung: «Gleichzeitig gilt es zu verhindern, dass im Kanton Zug ein Überangebot an palliativen Leistungen oder gar ein unkontrolliertes, potenziell unqualifiziertes Leistungsangebot entsteht.»

Palliative Care ist direkt und indirekt immer Bestandteil der ärztlichen und pflegerischen Leistungen. Sie bildet bereits heute einen festen Bestandteil im Zuger Gesundheitswesen. Der Verein Hospiz Zug leistet darin wertvolle Arbeit. Die Unterstützung dieses Vereins kann und soll, wie bis anhin, ohne neuen Gesetzesartikel weiter erfolgen.

Mit einem zusätzlichen neuen Gesetzesartikel können wir auch keine neuen KVG-Leistungen bewirken. Der Bund bzw. das Eidgenössische Departement des Innern bezeichnet die zugelassenen Leistungserbringer und die Leistungen, für die ein Tarif nach KVG vereinbart oder festgesetzt werden kann. Somit besteht für den

Kanton im Bereich der sozialen Krankenversicherung kein Handlungsspielraum. Der Entscheid über die Aufnahme von Palliative Care in die medizinische und pflegerische Grundausbildung liegt in der Kompetenz des Bundes und ist nicht Sache der Kantone. Auch das schreibt der Regierungsrat in seiner Interpellationsantwort vom 2. Mai 2008. – Aus diesen Gründen bittet die Votantin den Rat, den Antrag der Stawiko zu unterstützen und § 54 nicht ins Gesetz aufzunehmen.

Regula **Töndury** weist darauf hin, dass dieser von der Kommission neu eingefügte Paragraph unbedingt ins Gesetz gehört und auch von der FDP-Fraktion unterstützt wird. Andere Kantone wie Zürich und Luzern haben dies bereits erkannt. Dieser neue Paragraph reagiert auf die gesellschaftlichen Veränderungen. Die Bevölkerung wird immer älter, und die Betreuung von pflegebedürftigen Menschen nimmt zu. Diese Betreuung wird heute nicht mehr oder nur noch in einem kleinen Mass von Angehörigen übernommen. Familienangehörige, Ehefrauen sind häufig berufstätig und können ihre Eltern oder Partner nicht mehr rund um die Uhr pflegen. Im Moment übernehmen z.B. Hospiz oder Spitex solche Aufgaben. Der Bedarf ist jedoch steigend. Diese Arbeit braucht auch eine Ausbildung und ist oft ein 24-Stunden-Job. Pflegebedürftige werden nicht nur in Pflegeheimen oder Spitälern betreut, sondern häufig auch zu Hause. Die FDP-Fraktion unterstützt grossmehrheitlich den § 54, jedoch in der Formulierung des Eventualantrags der Stawiko, um unnötige Ausweitungen zu vermeiden.

Silvia **Künzli** verweist nochmals auf ihr Eintretensvotum, wo sie betonte, dass die Verankerung von Palliative Care im Gesundheitsgesetz einen zukunftsweisenden Schritt darstellt und bitter notwendig ist. Stimmen Sie deshalb dem Streichungsantrag der Stawiko nicht zu!

Gesundheitsdirektor Joachim **Eder** bittet den Rat sehr, den Streichungsantrag der Stawiko abzulehnen. Der Regierungsrat ist aber bereit, nachher dem Eventualantrag zuzustimmen. Es ist wichtig, dass es hier nicht um eine Wiederholung eines Absatzes aus dem Gesetz geht. Das ist nicht der Fall. Und beim Zitat von Vreni Wicky ging es um eine ganz andere Sache. Es geht hier bei diesem von der Kommission eingefügten Paragraphen nicht um Palliativbetten und auch nicht um die Einrichtung von Zentren oder um KVG-Leistungen. Es ist richtig, dass diese Sachen Bestandteil der ärztlichen und pflegerischen Leistungen sind. Es geht darum, dass wir nicht wie bis anhin Leistungen aus dem Lotteriefonds für Vereine wie Hospiz oder für den neu in Gründung stehenden Verein Palliativ Zug geben müssen. Das ist einfach nicht richtig. Die Regierung möchte aus diesem Grund eine gesetzliche Grundlage. Es wäre falsch, hier ein solches Zeichen zu setzen. Es sind ja weitgehend Organisationen der Freiwilligenarbeit, die das tun. Es sind vor allem Frauen, die für ihre Leistungen nichts verlangen. Und wenn wir das jetzt streichen, setzen wir für den Bereich der Freiwilligenarbeit ein schlechtes Zeichen. Es geht auch nicht um eine Ausweitung staatlicher Aufgaben, wie die Stawiko schreibt. Sondern diese Art der Beitragssprechung liegt ganz in der Tradition unseres Kantons, nämlich Organisationen finanziell zu unterstützen und mit Leistungen zu beauftragen. Leistungen, die wir vom Kanton selber nicht machen. Da könnte der Gesundheitsdirektor x Beispiele aufzählen. Er erachtet es in Übereinstimmung mit der vorberatenden Kommission auch als zentral, dass wir uns im Rahmen von § 54 auf informierende und koordinierende Aktivitäten beschränken. Das ist das Ent-

scheidende. Organisationen, die das tun, können ein Gesuch stellen, und sie werden – wenn sie diese Bedingungen erfüllen – nicht mehr aus dem Lotteriefonds, sondern mit Steuergeldern Beiträge erhalten. Das ist ein gutes und richtiges Zeichen. Joachim Eder dankt dem Rat, wenn er in einem ersten Schritt den Antrag der Stawiko ablehnt und nachher dem Eventualantrag zustimmt.

→ Der Streichungsantrag der Stawiko wird mit 44:16 Stimmen abgelehnt.

Gregor **Kupper** weist darauf hin, dass der Eventualantrag auf S. 2 des Stawiko-Berichts zu finden ist. Warum geht es? Der Hauptantrag der vorberatenden Kommission spricht von Dritten, die unterstützt werden können. Der Begriff «Dritte» war der Stawiko zu weit gefasst. Das geht bis in die private Unterstützung hinein. Der Gesundheitsdirektor könnte da mit Gesuchen um Unterstützung überrollt werden. Wir wollten das auf private und öffentliche Institutionen festlegen, um damit zu gewährleisten, dass das auch tatsächlich eine professionelle Hilfe ist und nicht irgendwelche Gesuche eine Ausweitung erfahren, die unüberschaubar wird. Nachdem der Stawiko-Präsident weiss, dass der Eventualantrag anscheinend unbestritten ist, verzichtet er auf weitere Begründungen.

→ Der Rat heisst den Eventualantrag der Stawiko gut.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die Regierungsräte bis auf den Gesundheitsdirektor den Rat nun verlassen müssen, da sie an der Gemeindepräsidentenkonferenz erwartet werden.

§ 60 (neu 61)

Hans **Christen** weist darauf hin, dass es hier heisst: «Bestattungen sind Aufgabe der Gemeinden.» Wir wollen doch schlanke Gesetze. Dieser Satz ist nicht nötig. Er steht schon in der Bundesverfassung. Der Votant *beantragt, den ersten Satz zu streichen* und im zweiten Satz «Friedhofplätze» durch «*Grabstellen*» zu ersetzen. Er ist schon seit 14 Jahren Präsident der Friedhofkommission der Stadt Zug, und er weiss, wovon er spricht. Das ist aber nur eine redaktionelle Anpassung.

Gesundheitsdirektor Joachim **Eder** hat nicht damit gerechnet, dass wir nun noch über die Friedhöfe und Bestattungen diskutieren. Es mag ja sein, dass das in der Bundesverfassung steht. Aber wir hier im Gesetz auch verschiedene andere Sachen geregelt, die auch in Bundesgesetzen stehen. Wenn wir schon einen § 60 mit den Titeln Bestattungen und Zuständigkeit haben, macht es doch das Gesundheitsgesetz nicht schlanker, wenn wir jetzt diesen einen Satz streichen. Es ist ja auch so, dass die Bevölkerung Klarheit haben sollte. Und sie hat wahrscheinlich nicht alle Paragraphen der Bundesverfassung im Kopf. Joachim Eder hält am ersten Satz fest, ist aber mit der redaktionellen Änderung des zweiten Satzes einverstanden.

→ Der Streichungsantrag von Hans Christen wird mit 37:14 Stimmen abgelehnt.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich niemand gegen die redaktionelle Änderung im zweiten Satz ausspricht.

§ 64 (neu 65)

Silvan **Hotz** legt zuerst seine Interessenbindung offen. Er ist als Inhaber einer Bäckerei Konditorei mit diversen Cafés direkt von diesem Paragraphen betroffen. Er stellt einen Streichungsantrag, welcher von der Mehrheit der CVP-Fraktion unterstützt wird. Es ist die Aufgabe des Amtes für Lebensmittelkontrolle, produzierende Betriebe zu kontrollieren. Dies funktioniert in unserem Kanton auch sehr gut und soll so bleiben. Die Hauptaufgabe des AfL ist, den Konsumenten vor Täuschung und Krankheiten zu schützen. Gemäss Leistungsauftrag «eine rechtlich vorgegebene Verbrauchersicherheit» zu erwirken. Genau das gleiche macht das Strassenverkehrsamt bei den Autos. Macht das Amt für Umweltschutz bei Betrieben, welche mit Chemikalien arbeiten usw. Das Amt hat Möglichkeiten, mit Verfügungen, Bussen bis zu Betriebsschliessungen seiner Verpflichtung nachzukommen. Es darf nicht sein, dass ein Amt mit Bewertungen um sich wirft. Es kann ja höchstens heissen: Die Verbrauchersicherheit ist gewährleistet. Ob unsere Produkte sehr gut oder nur gut sind liegt im Ermessen jedes Konsumenten, nicht des AfL. «Die Verbrauchersicherheit ist gewährleistet» oder vielleicht noch «Die Verbrauchersicherheit ist sehr gut gewährleistet» als höchste Bewertung – davon ist ja grundsätzlich auszugehen, denn sonst würde das Amt seinen Auftrag nicht wahrnehmen. Wenn jemand wiederholt und gravierend gegen das Lebensmittelgesetz verstösst und damit die öffentliche Gesundheit gefährdet, dann ist dieser Betrieb vom AfL zu sanktionieren oder zu schliessen. Da gibt es kein Wenn und Aber.

Da nützt eine frei zur Verfügung stehende Quali des AfL nichts. Der Kanton muss handeln. Dies macht übrigens das Strassenverkehrsamt auch. Es würde Ihnen die Autonummer wegnehmen, wenn das Auto nicht verkehrstauglich ist. Es ist nicht Aufgabe eines Amtes, welches einen gesetzlichen Auftrag wahrnimmt, gute oder sehr gute Betriebe öffentlich zu bewerten. Was kommt als nächstes? Das Strassenverkehrsamt stellt dem Lastwagenchauffeur ein gutes Zeugnis aus, wenn sein Lastwagen gut gewartet ist, denn auch dies dient dem Schutz der Bevölkerung.

Zu den Kontrollen selber. Das sind Momentaufnahmen, vor allem die Proben, welche zu einer bakteriologischen Analyse mitgenommen werden. Auf Grund eines Moments kann ein ganzer Betrieb am Schluss viel schlechter dastehen? Naja, man kann den Bericht sowieso gleich in den Abfall werfen, denn er steht ja zur freien Verfügung. Der Bericht soll Auskunft geben über die lebensmittelrechtliche Situation in unserem Betrieb. Beim Nichtrauchen konnte Joachim Eder die Betriebsverhältnisse nicht definieren. Die lebensmittelrechtliche Sicherheit will er aber qualifizieren können. Wie will der Regierungsrat die messbaren Parameter denn genau definieren?

Wie gesagt, Grundsätzlich sind unsere produzierenden Betriebe mit Ausnahmen von ein paar schwarzen Schafen verbrauchersicher. Bei diesen schwarzen Schafen muss das Amt eingreifen, nicht der Konsument. Streichen Sie diesen unnützen Paragraphen ersatzlos. Das Amt soll seinen gesetzlich bestimmten Aufgaben nachkommen und nicht mehr. Übrigens: Der Berner Grossrat hat letzten Herbst ein ähnliches Begehren überdeutlich mit 115:12 Stimmen abgewiesen, dies zusammen mit den Grünen, der Hälfte der SP und dem gesamten Regierungsrat. Machen Sie es ihm gleich!

Barbara **Strub** hält fest, dass die FDP für eine einfache Gesetzgebung und Vermeidung von unnötiger Bürokratie einsteht. Wir haben im Kanton Zug eine gut funktionierende Lebensmittelkontrolle. Ihre Aufgabe ist es, die Betriebe zu überprüfen, Mängel auf zu decken und gegebenenfalls fehlerhafte Betriebe zu schliessen. Darum kann sich ein Konsument heute darauf verlassen, dass er gute, saubere Ware erhält. Das soll auch so bleiben.

Es darf nicht sein, dass wir uns bei jedem Besuch in einem Restaurant, einer Metzgerei, auf dem Markt oder in der Besenbeiz zuerst nach dem Bericht des Lebensmittelinspektorats oder dessen Punktesystem erkunden müssen. Auch eine freiwillige Offenlegung ändert dies nicht und ist aus unserer Sicht nicht viel wert. Ein Qualitätslabel kann auch nicht der Grund für einen solchen Paragraphen sein. Qualitätssicherung ist eine privatrechtliche Angelegenheit. Alle Betriebe, die ein Qualitätslabel haben möchten, müssen dies selber machen. Dies ist nicht Aufgabe des Staates. Es gibt diverse Qualitätssicherungs-Systeme. Das bekannteste ist die ISO-Zertifizierung, welche auf hohem Niveau schon heute von Lebensmittelbetrieben benutzt wird. Aber auch die meisten Branchenverbände haben für ihre Mitglieder Qualitätssicherungssysteme entwickelt, welche von KMU-Betrieben verwendet werden.

Wir Konsumenten müssen uns weiterhin darauf verlassen können, dass wiederholt ungenügende Betriebe vom Amt für Lebensmittelkontrolle geschlossen werden. Dies muss weiterhin geschehen, auch ohne kostenlose, amtliche Qualitätsbescheinigung zur freien Verfügung. Ein Aufblasen der Bürokratie vom Amt und von den Betrieben wäre vorprogrammiert.

Dies sind einige wichtige Gründe, warum eine grosse Mehrheit der FDP-Fraktion auf diese unnötige Neuregelung verzichtet und die ersatzlose Streichung von § 64 über den Konsumentenschutz unterstützt.

Hubert **Schuler** weist darauf hin, dass der Vorschlag des Regierungsrats zum Konsumentenschutz etwas gar mager ausfiel. Damit das Prüfergebnis der Betriebe der Konsumentin, dem Konsumenten auch sinnvoll vermittelt werden kann, schlägt die vorberatende Kommission eine Qualitätsbescheinigung vor. Der geprüfte Betrieb erhält diese Bescheinigung zur freien Verfügung. Mehrarbeit für das Amt entsteht dadurch praktisch nicht. Der freie Markt wird bestimmt so spielen, dass die Betriebe diese Qualitätsbescheinigungen so präsentieren, damit sich die Kundschaft ein eigenes Urteil fällen kann. Mit dieser Qualitätsbescheinigung können die Kundinnen und Kunden eigenverantwortlich und gut informiert ihre Bedürfnisse decken.

Silvia **Künzli** hat schon beim Eintretensvotum einige Worte über dieses Gesetz gesagt. Wo steckt denn da das Problem? Es ändert ja nichts. Die Kontrolle geht so weiter, wie es jetzt ist. Ausser dass man vielleicht einen zusätzlichen oder erweiterten Rapport oder ein Attest erhält. Und der ist gratis! Es geht hier um Ordnung und Reinlichkeit und das sollte überall selbstverständlich sein. Bitte stimmen Sie dem Antrag Hotz nicht zu!

Gesundheitsdirektor Joachim **Eder** dankt vorerst für das Lob für die Lebensmittelkontrolle. Schade findet er, dass niemand der Sprechenden auf die neue Fassung der Kommission eingegangen ist, die vom Regierungsrat unterstützt wird. Wir hatten ursprünglich eine verpflichtende Fassung und jetzt ist es nur noch freiwillig. Dass man dieser Freiwilligkeit nicht zustimmen kann, versteht der Gesundheitsdi-

rektor nicht. Alle hier im Saal sind auf irgendeine Art und Weise angesprochen. Wir kaufen in Metzgereien ein, verpflegen uns in Restaurants und sind auch regelmässig Kunden in Bäckereien und Konditoreien. Die Lebensmittelkontrolle des Kantons überwacht die hygienischen Verhältnisse in diesen Betrieben regelmässig. Viele arbeiten gut, andere mittelmässig und einzelne schlecht.

Natürlich treffen unsere Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure bei Bedarf Sofortmassnahmen. Minderwertige Lebensmittel werden vernichtet, Korrekturmassnahmen angeordnet, Nachkontrollen durchgeführt oder im Extremfall sogar Betriebe geschlossen. Aber man darf sich keine Illusionen machen: Die hohe personelle Fluktuation in gewissen Betrieben und die Tatsache, dass das Personal weder sprachgewandt noch in Hygiene hinreichend ausgebildet ist, machen Fortschritte oft schwierig. Der Gesundheitsdirektor verschont den Rat mit den entsprechenden Fotodokumentationen, aber manchen würde der Appetit vergehen, wenn sie hinter gewisse Türen sehen könnten. Umgekehrt gibt es auch viele unscheinbare Betriebe, die sehr gute Qualitätsleistungen erbringen.

Die Frage ist nun: Interessiert das die Konsumentinnen und Konsumenten? Dürfen sie das wissen? Oder sollen sie im Dunkeln gelassen werden? Gemäss den Sprechern der CVP und FDP dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten dies nicht wissen, weil es unnötige Bürokratie sei. Das erstaunt. Denn der Antrag der Gesundheitskommission schlägt vor, dass die Lebensmittelkontrolle den Betrieben eine Qualitätsbescheinigung zur freien Verwendung abgibt. Diese soll einfach verständlich sein und enthält keine Details. Ein kleiner Ausrutscher oder ein einmaliges Problem wird also nie in einer solchen Qualitätsbescheinigung erwähnt werden. Die Konsumentinnen und Konsumenten sollen ganz einfach wissen: Wie steht es in diesem Betrieb um die Hygiene und Qualität?

Der Antrag der Gesundheitskommission kommt den Betrieben einen weiteren Schritt entgegen: Sie werden nicht verpflichtet, die Qualitätsbescheinigung öffentlich zu machen. Alles ist freiwillig. Kontrollen werden ja sowieso durchgeführt. Mit der Streichung dieses Artikels wollen Sie nun den Betrieben noch verbieten, positive Reklame machen zu können. Es ist keine unnötige Bürokratie. Die guten Betriebe – und das ist die Mehrheit – erhalten so ein Marketinginstrument, um ihre Leistungen sichtbar zu machen; sie werden gestärkt. Die schlechten oder ungenügenden Betriebe erhalten die Möglichkeit, sich im Stillen zu verbessern. Und die Konsumentinnen und Konsumenten erhalten die Möglichkeit, sich nach der Qualitätsbescheinigung zu erkundigen, wenn sie daran interessiert sind. Sie können dann selbst bestimmen, wo sie einkaufen oder konsumieren wollen.

Die Stichworte zu § 65 sind also Transparenz, Freiwilligkeit, Selbstbestimmung. Das sind liberale Grundwerte! Mit dem Antrag der Gesundheitskommission liegt zudem eine sehr moderate Umsetzungsbestimmung auf dem Tisch. Im Sinne eines gut eidgenössischen Kompromisses unterstützt auch der Regierungsrat diesen Antrag. Und Joachim Eder zählt diesmal einmal mehr wirklich auch auf den Rat, indem er bittet, den Antrag Hotz abzulehnen.

Silvan **Hotz** stimmt dem Gesundheitsdirektor grundsätzlich zu, dass er verpflichtet ist, hygienisch zu arbeiten. Dazu braucht er kein Qualitätslabel! Es sagt nichts darüber aus, wie der Votant sein Personal führt, es sagt nichts aus über andere Leistungen, über Kundennähe usw. Man könne mit einem guten Bericht Werbung machen. Die Kontrollen werden risikobasiert durchgeführt, d.h. bei uns ca. alle zwei Jahre. Man kann doch mit einem zweijährigen Qualitätsbericht keine Werbung machen!

→ Der Streichungsantrag Hotz wird mit 33:28 Stimmen abgelehnt.

§ 68 (neu 69), Abs. 5

Martin B. **Lehmann** weist darauf hin, dass mit dem Rauchverbot in § 48 relativ grosse bauliche Umbaumassnahmen auf das Gastgewerbe zukommen. Wir müssen mindestens so fair sein, dass wir ihm eine anständige Übergangsfrist einräumen. In diesem Sinn *beantragt der Votant, die in Abs. 5 stipulierte Übergangsfrist von einem Jahr auf zwei Jahre auszudehnen.*

Gesundheitsdirektor Joachim **Eder** weist darauf hin, dass diese Übergangsfrist nicht nur die Gastronomie betrifft, sondern sämtliche Bestimmungen – auch jene des Jugendschutzes. Dieses eine Jahr wurde – was den Jugendschutz betrifft – einvernehmlich so abgesprochen. Es sollte auch den Gastrobetrieben zuzumuten sein, diese Umnutzung und Umgestaltung innert einem Jahr vornehmen zu können. Der Gesundheitsdirektor möchte in Erinnerung rufen, dass es andere Kantone gibt, welche die Regelung haben, dass das Gesetz ab 1.1. eines Jahres gilt – ohne Übergangsfrist. Wir sind mit der Übergangsfrist von einem Jahr gesamtschweizerisch gesehen grosszügig. Bitte halten Sie daran fest!

→ Der Rat nimmt den Antrag von Martin B. Lehmann mit 29:27 Stimmen an.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

→ Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.
Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1590.6 – 12791 enthalten.

479 Nächste Sitzung

Donnerstag, 28. August 2008